

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, 07. April 2020 **um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

01. Bebauungsplan Langackern 2 – Beauftragung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags und eines Erschließungsvertrags
– Beratung und Beschluss –
02. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental – Beauftragung des Vertreters in der Verbandsversammlung, Empfehlung an die VG Hexental
– Beratung und Beschluss –
03. Bauvorhaben Luisenhöhe, Veränderte Ausführung
– Beratung und Beschluss über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB –
04. Verwendung von Kompensationszahlungen für die Eingriffe durch den Hochwasserdamm Bohrer
– Beratung und Beschluss über Projektanträge –

Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

Die Durchführung von Gemeinderatssitzungen fällt **nicht** unter den Begriff der sonstigen Versammlung oder sonstigen Veranstaltung nach § 3 Abs. 3 der Corona-VO in der aktuell geltenden Fassung. Dennoch bitten wir um Verständnis, dass ausschließlich eilige und fristgebundene Themen besprochen werden.

Folgende Sicherheitsvorkehrungen und Besonderheiten gelten:

- Zuhörer werden sich zur Kontaktverfolgung in Anwesenheitslisten eintragen müssen.
- Die Damen und Herren Gemeinderäte und Zuschauer werden durch 2 separate Eingänge in den Bürgersaal eingelassen.
- Die Bestuhlung wird mit großem Abstand erfolgen, Flächen und Tische werden desinfiziert, Zuschauerraum und Gremienplätze werden durch Absperrband getrennt.
- Aufgrund der derzeitigen Situation bitten wir um eine kritische Prüfung, ob eine Teilnahme als Zuschauer notwendig ist. Wir werden über die gefundenen

Beschlüsse umfangreich im Amtsblatt informieren. Ebenfalls kann die Bürgerschaft selbstverständlich weiterhin jederzeit ihre Fragen an die Gemeindeverwaltung stellen. Auch Fragen an die Damen und Herren Gemeinderäte sind möglich. Bitte senden Sie uns dazu eine E-Mail an gemeinde@horben.de oder übersenden Sie uns Ihre Fragen per Post.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bröcker', is positioned above the printed name.

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, 07. April 2020 **um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

01. Bebauungsplan Langackern 2 – Beauftragung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags und eines Erschließungsvertrags
– Beratung und Beschluss –
02. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental – Beauftragung des Vertreters in der Verbandsversammlung, Empfehlung an die VG Hexental
– Beratung und Beschluss –
03. Bauvorhaben Luisenhöhe, Veränderte Ausführung
– Beratung und Beschluss über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB –
04. Verwendung von Kompensationszahlungen für die Eingriffe durch den Hochwasserdamm Bohrer
– Beratung und Beschluss über Projektanträge –

Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

Die Durchführung von Gemeinderatssitzungen fällt **nicht** unter den Begriff der sonstigen Versammlung oder sonstigen Veranstaltung nach § 3 Abs. 3 der Corona-VO in der aktuell geltenden Fassung. Dennoch bitten wir um Verständnis, dass ausschließlich eilige und fristgebundene Themen besprochen werden.

Folgende Sicherheitsvorkehrungen und Besonderheiten gelten:

- Zuhörer werden sich zur Kontaktverfolgung in Anwesenheitslisten eintragen müssen.
- Die Damen und Herren Gemeinderäte und Zuschauer werden durch 2 separate Eingänge in den Bürgersaal eingelassen.
- Die Bestuhlung wird mit großem Abstand erfolgen, Flächen und Tische werden desinfiziert, Zuschauerraum und Gremienplätze werden durch Absperrband getrennt.
- Aufgrund der derzeitigen Situation bitten wir um eine kritische Prüfung, ob eine Teilnahme als Zuschauer notwendig ist. Wir werden über die gefundenen

Beschlüsse umfangreich im Amtsblatt informieren. Ebenfalls kann die Bürgerschaft selbstverständlich weiterhin jederzeit ihre Fragen an die Gemeindeverwaltung stellen. Auch Fragen an die Damen und Herren Gemeinderäte sind möglich. Bitte senden Sie uns dazu eine E-Mail an gemeinde@horben.de oder übersenden Sie uns Ihre Fragen per Post.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bröcker', is positioned above the printed name.

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		07.04.2020
Aktenzeichen		621.4
Bearbeiter		BM Dr. Benjamin Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		13/2020

Beratungsvorlage zu TOP 1

Baugebiet „Langackern II“ Beschluss zur Beauftragung eines Erschließungsträgers

I. Sachdarstellung

Die Gemeinde Horben möchte ein neues Wohnbaugebiet „Langackern II“ mit einer Fläche von ca. 0,88 ha entwickeln und erschließen.

Es soll ein Bebauungsplan nach den Bestimmungen des § 13 b BauGB erstellt werden, der Aufstellungsbeschluss wurde vom Gemeinderat im Dezember 2019 gefasst. Aufgrund der Bestimmungen des § 13 b BauGB muss der Bebauungsplan bis spätestens 31. Dezember 2021 Rechtskraft erlangen.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren muss der aktuelle Flächennutzungsplan geändert werden.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde Horben, ein Grunderwerb durch den Erschließungsträger soll nicht erfolgen.

Das Gebiet soll gemeinsam mit einem Erschließungsträger entwickelt und erschlossen werden. Hierzu hat die Gemeinde Horben das Honorarangebot Nr. 2003 vom 13. Februar 2020 von der badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG eingeholt.

Der Erschließungsträger soll, gemeinsam mit der Gemeinde, die Entwicklung und Erschließung des Baugebiets „Langackern II“ übernehmen. Die Leistungen der badenovaKONZEPT erstrecken sich insbesondere auf:

- Eine Grundlagenermittlung mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Vertragswesen
- Projektsteuerung Bauleitplanung
- Projektsteuerung Ausschreibung der Erschließungsarbeiten/ Durchführung der Erschließung und der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen
- Finanzierung der Entwicklungs- und Erschließungskosten außerhalb des kommunalen Haushalts und wirtschaftliche Betreuung

- Vermarktung der erschlossenen Bauplätze in Anlehnung an die entwicklungs-
politischen Zielsetzungen der Kommune

III. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG gemäß dem Honorarangebot Nr. 2003 vom 13. Februar 2020 mit der gemeinsamen Entwicklung und Erschließung des Baugebiets „Langackern II“ in Horben.

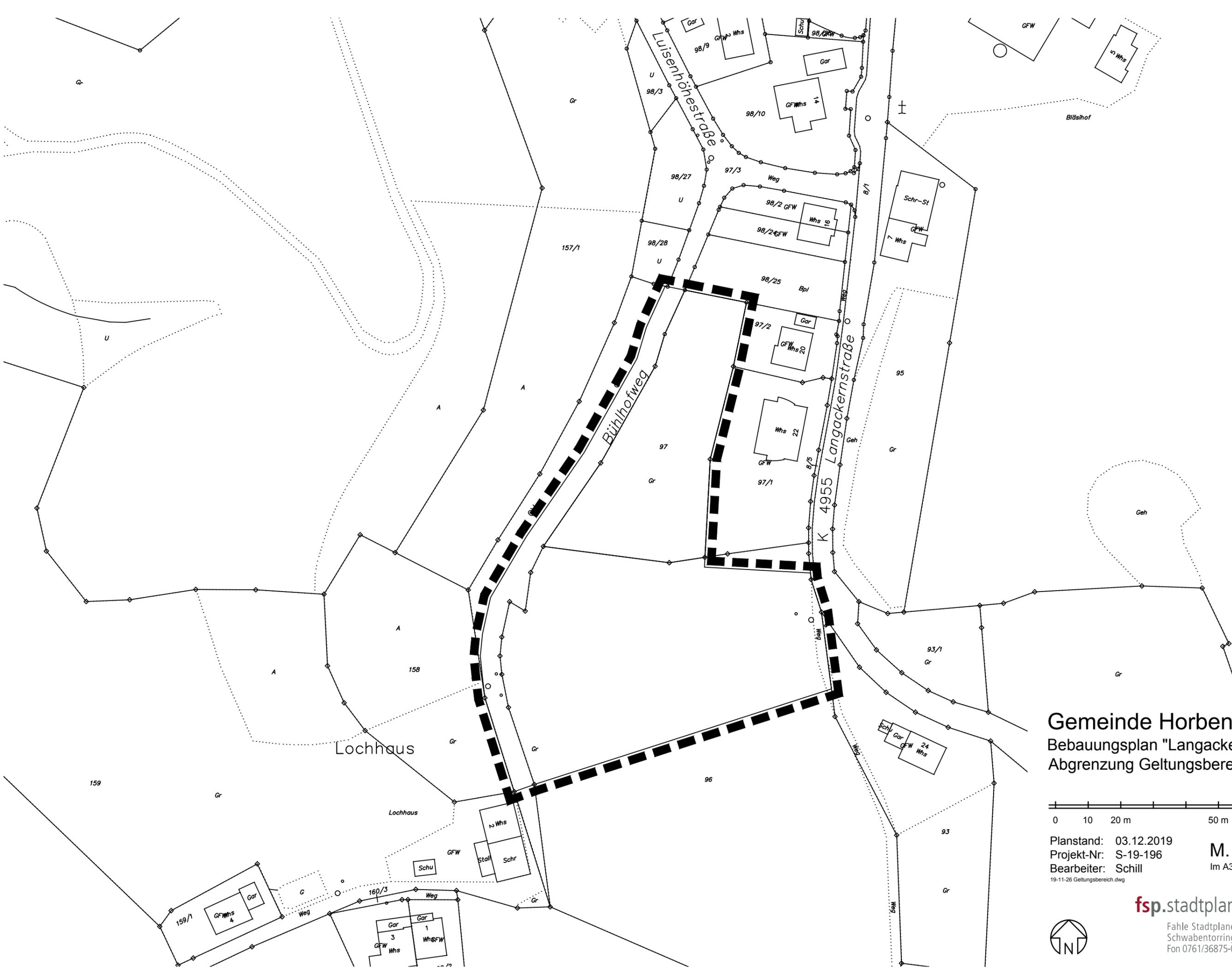
Anlagen:

Entwurf Städtebaulicher Vertrag BG Langackern II

Entwurf Erschließungsvertrag BG Langackern II

Lageplan des Vertragsgebiets

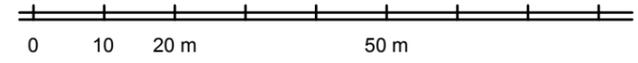
Honorarangebot der bnK Nr. 2003 vom 13.Feb.2020



Bläsihof

94

Gemeinde Horben
Bebauungsplan "Langackern II"
Abgrenzung Geltungsbereich



Planstand: 03.12.2019
 Projekt-Nr: S-19-196
 Bearbeiter: Schill
 19-11-26 Geltungsbereich.dwg

M. 1 / 1000
 Im A3-Format



fsp.stadtplanung
 Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		07.04.2020
Aktenzeichen		621.4
Bearbeiter		BM Dr. Benjamin Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		14/2020

Beratungsvorlage zu TOP 2

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental für die Bereiche „Langackern“ (H0 5) und Grundstück Flst. Nr. 189 (H0 4) Gemarkung Horben

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB durch die VG Hexental
- Billigung der Änderungsentwürfe und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung mit Umweltprüfung (Scoping) gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durch die VG Hexental

I. Sachverhalt

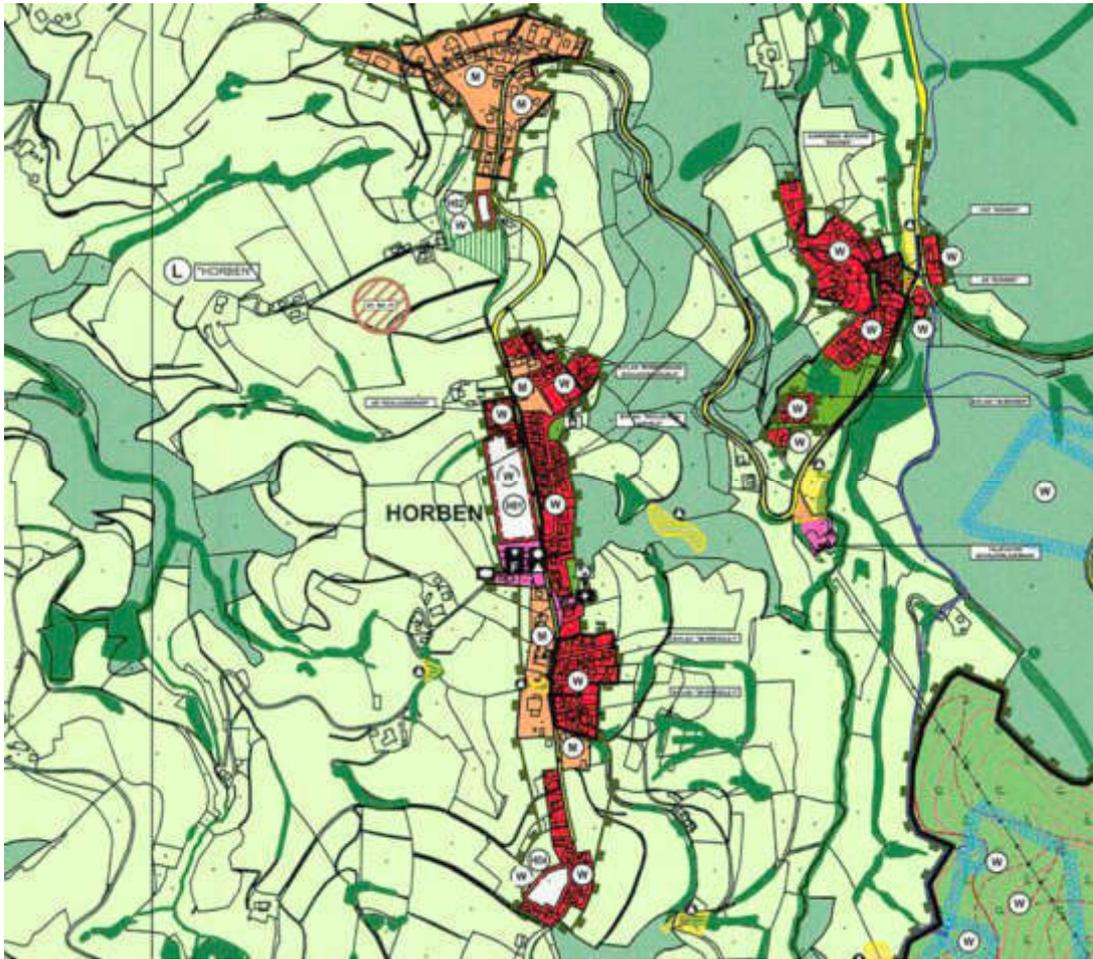
Anlass für die 5. Flächennutzungsplanänderung ist die anhaltend große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben. Im Rahmen ihrer aktiven Grundstückspolitik strebt die Gemeinde daher an, am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils „Langackern“ ein Wohngebiet zu entwickeln und im nachfolgenden Verfahren durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Durch diese Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung insgesamt eine sinnvolle Siedlungsabrundung. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental ist diese Fläche jedoch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und muss deshalb zunächst auf der Ebene des Flächennutzungsplans in eine Wohnfläche geändert werden.

Durch die vorliegende, 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, sollen nun die Voraussetzungen geschaffen werden, dass auf der maßgebenden Fläche (Änderungsbereich 1) ein Wohngebiet entwickelt werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass in diesem Bereich die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze entsprechend angepasst werden muss.

Im Gegenzug soll aufgrund der schwierigen Erschließungssituation und der nicht verfügbaren Grundstücksfläche, auf die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnfläche (H04) am südlichen Ortsrand von Horben (Änderungsbereich 2) im Sinne eines Flächentauschs verzichtet werden. Die im Bereich des Flst. Nr. 189 geplante Wohnfläche H04 wird wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden.

Im Vorgriff auf diese Änderung hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben in seiner Sitzung am 03.12.2019 bereits beschlossen, für den Bereich „Langackern II“ einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich) nach § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB aufzustellen.

Im Einzelnen wird auf die beigefügten Unterlagen der Büros fsp Stadtplanung und faktorgrün in Freiburg hingewiesen.



FNP-Ausschnitt mit der geplanten Entwicklungsfläche „Langackern“ (H05) und der Fläche Flst. Nr. 189 (H04) ohne Maßstab

II. Wahl des Verfahrens

Im Vorgriff auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren, welches im sogenannten beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden kann, muss zuerst die 5. Flächennutzungsplanänderung eingeleitet werden. Diese Änderung ist im sogenannten zweistufigen Verfahren in Form einer frühzeitigen Beteiligung mit Umweltprüfung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und einer Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen. Voraussetzung für das Bebauungsplanverfahren im Bereich „Langackern“ ist, dass dieser Bereich aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird. Ein entsprechender Antrag hierzu wird in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gestellt.

III. Beschlussempfehlungen

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben empfiehlt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental für die Bereiche „Langackern“ (H0 4) und Grundstück Flst. Nr. 189 (H0 5) die Aufstellung für die 5. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 (1) BauGB zu beschließen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben billigt die Änderungsentwürfe und empfiehlt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental für die Bereiche „Langackern“ (H0 4)

und das Grundstück Flst. Nr. 189 (H0 5) die frühzeitige Beteiligung mit Umweltprüfung (Scoping) gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchzuführen.

Anlagen:

20-04-07 Begründung 5. FNPÄ (20-03-25)

20-04-07 Cover 5. FNPÄ (20-03-25)

20-04-07 Deckblatt FNPÄ Langacker II (20-03-11)

20-04-07 Flächensteckbriefe 5. FNPÄ (20-03-25)

Scoping_FNP_Änderung_Horben_200324

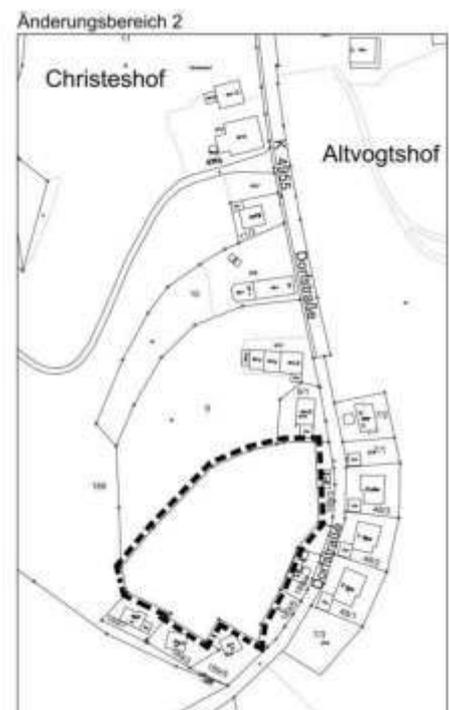
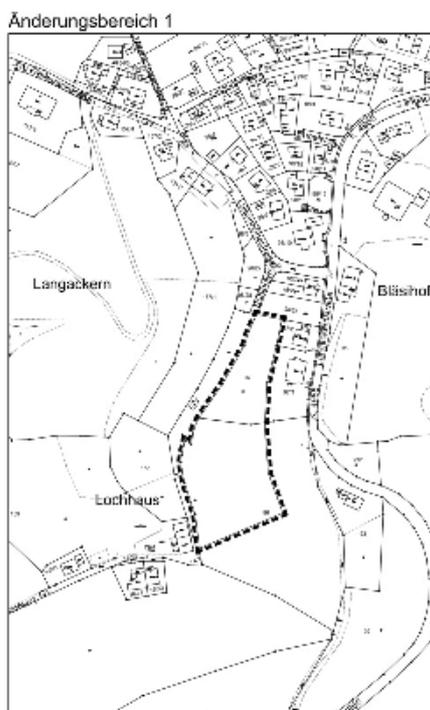
Verwaltungsgemeinschaft Hexental

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Horben im Bereich „Langackern“ und Flst.Nr. 189

Deckblattänderung mit 2 Änderungsbereichen
Begründung
Flächensteckbriefe
Umweltbericht (Scoping)
Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Stand: 07.04.2020

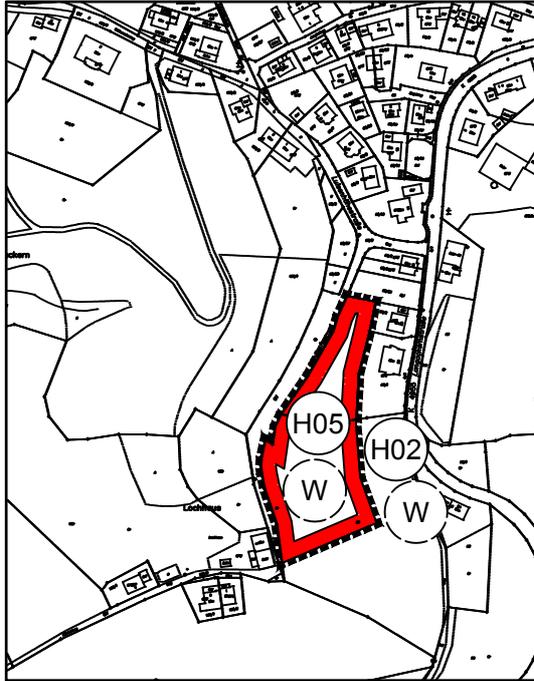
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



fsp.stadtplanung

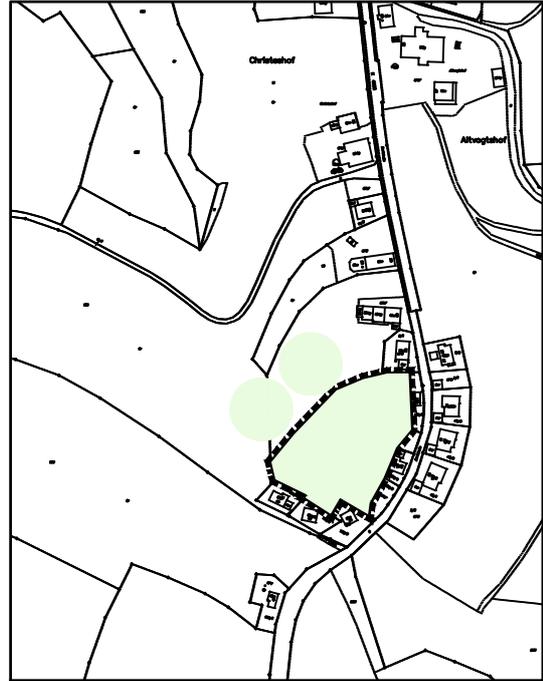
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Änderungsbereich 1



M. 1 / 5000

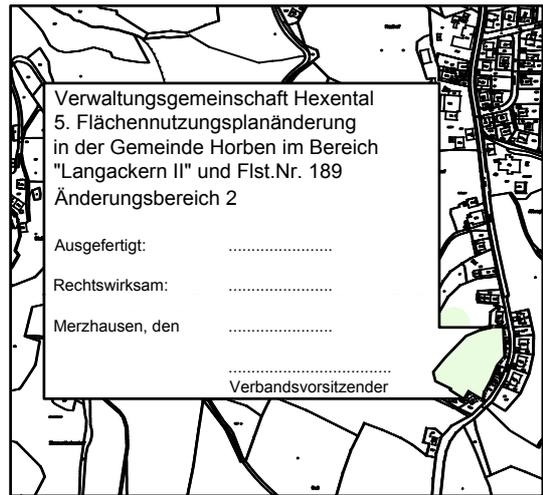
Änderungsbereich 2



M. 1 / 5000

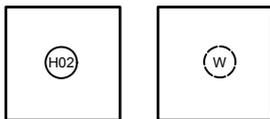


M. 1 / 10000, Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplans

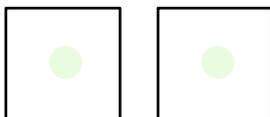


M. 1 / 10000, Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitt zur neuen Bezeichnungen "H02" und "W" der geplanten Wohnfläche östlich vom Änderungsbereich 1 (M. 1 / 10000)



Ausschnitt zur Überdeckung der ehemaligen Bezeichnungen "H04" und "W" nordwestlich vom Änderungsbereich 2 (M. 1 / 10000)



5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Deckblatt für zwei Änderungsbereiche in der Gemeinde Horben im Bereich "Langackern II" und im Bereich Flst.Nr. 189

Plandatum: 07.04.2020
 Bearbeiter: Sch / Rein
 Projekt-Nr: S-19-196

M. 1 / 5000
 M. 1 / 10000

20-04-07 Deckblatt FNPÄ Langackern II (20-03-11).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 1

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Lage: südwestlicher Ortsrand des Ortsetters „Langackern“, Gemeinde Horben Flächengröße: ca. 0,77 ha Topographie: westexponierte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche; Grünland	bisher: landwirtschaftliche Fläche geplant: Wohnbaufläche	Entwicklung einer, an den bestehenden Siedlungskörper anknüpfenden Wohnbaufläche (Abrundung) Vermeidung von Nutzungskonflikten im Hinblick auf die Nachbarschaft Ökonomische Erschließung über bestehende Straßen Beachtung grünordnerischer und naturschutzrechtlicher Belange

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet). Im Nordosten des Plangebiets ist eine FFH-Mähwiese vorhanden. Der Änderungsbereich befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 „Horben“. Eine Herausnahme der Fläche aus diesem Schutzgebiet ist erforderlich. Dies wird von der zuständigen Behörde grundsätzlich in Aussicht gestellt. Am westlichen Gebietsrand befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein Biotop Nr. 180133150517 „Feldhecke am Bühlhofweg“. Dieses Biotop sollte erhalten werden, oder ist ggf. zu ersetzen.

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
Geplant ist, eine bestehende, landwirtschaftliche Fläche in eine geplante Wohnbaufläche umzuwandeln. Das hängige Gelände in westexponierter Lage liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ der Gemeinde Horben. Unmittelbar nördlich und östlich grenzen bestehende Mischbauflächen und geplante Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an. Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung insgesamt eine sinnvolle Siedlungsabrundung. Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Hierbei sind jedoch die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) zu berücksichtigen. Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden nicht erwartet.	Geeignet
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	<p>Geeignet</p>
--	------------------------

Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Durch die vorliegende Änderung ist mit keinen Nutzungskonflikten zu angrenzenden Nutzungen zu rechnen. Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p> <p>Es ist zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Durch Baumaßnahmen kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen.</p>

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Denkmalschutzbehörde gebeten, sich entsprechend zu äußern.</p>	<p>Gering</p> <p>Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>

Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Plangebiet variiert zwischen 10-18°. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Aussiedlerhöfe. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Erholung</p> <p>Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Die Entwicklungsfläche ist durch einen Fußgängerweg erlebbar, der teilweise durch das Gebiet verläuft. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen. Entlang des angrenzenden Bühlhofweges verläuft ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland.</p> <p>Vorbelastung</p> <p>Keine</p> <p>Schutzgebiete</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>.</p> <p>Bewertung</p>	<p>Hoch</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen durch die technische Überprägung hohe Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p> <p>Durch eine geeignete Eingrünung kann eine Minderung des Konflikts erreicht werden.</p> <p>Erholung</p> <p>Für die landschaftsbezogene Erholung besteht ein mittlerer Konflikt durch die geplante Bebauung und der damit verbundenen Beeinträchtigung eines unbebauten Freiraums in Hanglage.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	
--	--

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Größtenteils liegt im Änderungsbereich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Ein kleiner Bereich im Norden wird dem Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ zugeordnet, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von gering bis mittlerer (Bewertungsklasse 1,5) Bedeutung sind. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation hat der Boden eine hohe Funktion, die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird somit nicht erreicht. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden.</p> <p>Fläche</p> <p>Momentan wird die Fläche als Wiese landwirtschaftlich genutzt, ist jedoch teilweise als FFH-Mähwiese ausgewiesen. Die Hangneigung liegt zwischen 10 - 18° Richtung Westen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust der Bodenfunktionen mittlere Konflikte.</p> <p>Fläche</p> <p>Im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit werden mittelwertige landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Der Teilbereich mit FFH-Status stellt eine ökologisch sehr hochwertige Fläche dar.</p> <p>Die Flächenversiegelung sollte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis, die im Großteil des Plangebiets vorherrscht, ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Gering</p> <p>Durch die Versiegelung und Bebauung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal geringfügig unterbunden. Oberflächenwasserversickerung über belebte Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konflikts erreichen und sollte daher auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.)</p> <p><u>Hochwasserschutz</u></p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche mit Wiese und Feldhecke begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Gering</p> <p>Geringe Konflikte sind im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>

Biotop und biologische Vielfalt / Arten	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird fast vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet intensiv bewirtschaftetes, artenarmes Grünland. Ein Teilbereich wird weniger häufig gemäht und ist als FFH-Mähwiese (Zustand B) ausgewiesen. Entlang der Böschung zum Bühlhofweg liegt eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Richtung Süden verändert sich die Böschung in eine trockene Ruderalvegetation.</p> <p>Die Fettwiese ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung. Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Hoch</p> <p>Im Änderungsbereich besteht flächig ein hohes Konfliktpotenzial durch Eingriffe in Biotopstrukturen mit hoher ökologischer Wertigkeit (FFH-Mähwiese, Feldhecke) sowie mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in naturschutzfachlich mittelwertige Grünlandstrukturen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für wertgebende Tierarten, die aus den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen hervorgehen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 (6) Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
<p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>In der Fläche liegt ein Teilbereich (ca. 400 m²) des geschützten Biotops „Feldhecke am Bühlhofweg“. Innerhalb der Entwicklungsfläche befindet sich eine FFH-Mähwiese von ca. 2.200 m² mit gutem Erhaltungszustand (B). Für beide Schutzbereiche besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertglei-</p>	<p>Hoch</p> <p>Die Bebauung geht mit einem Verlust der FFH-Mähwiese und ggf. eines geschützten Biotops einher. Diese ist</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>chen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Ebenso die Anlage einer Feldhecke mittels Strauchpflanzungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-Mähwiese und (sofern erforderlich) für die Feldhecke, über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5-10 Jahre Wiese, ca. 25 Jahre Feldhecke) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben</p> <p>Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des LSG <i>Horben</i>. Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnfläche vorgesehenen Änderungsbereich 2 vorgesehen. Es wird ein entsprechender Antrag an das LRA gestellt.</p> <p>Die UNB wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendig weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.</p>	<p>wertgleich über Ersatzflächen auszugleichen.</p> <p>Für den Verlust an LSG-Fläche wird ein Flächentausch vorgenommen.</p>
---	--

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

<p><input checked="" type="checkbox"/> geeignet mit Auflagen <input type="checkbox"/> bedingt geeignet <input type="checkbox"/> ungeeignet</p> <p>Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche sind keine erheblichen stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.</p> <p>Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist der Änderungsbereich 1 grundsätzlich für eine Wohnbaufläche geeignet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird.</p>
--

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

<p>Umweltbelange</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach § 13 b BauGB ist ein Umweltbeitrag zu erstellen. ▪ Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt. ▪ Die geplante Nutzungsänderung führt zu einem Verlust einer FFH-Mähwiese. Es wird ein Ausgleich erforderlich. ▪ Die geplante Nutzungsänderung kann zu einem Verlust von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotops führen. Es wird ggf. ein Ausgleich erforderlich. ▪ Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. ▪ Es wird die Eingrünung des Plangebiets zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte empfohlen.
-----------------------------	---

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 2

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung

		
Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziel
Lage: südlicher Ortsrand von Horben Flächengröße: ca. 0,55 ha Topographie: nordwestexponierte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche; Grünland	bisher: geplante Wohnbaufläche H04 geplant: landwirtschaftliche Fläche	Im Zuge eines Flächentauschs soll die geplante Wohnbaufläche H04 wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet).

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
Der Änderungsbereich 2 soll von einer geplanten Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Damit wird diese Fläche wieder in ihre derzeitige Nutzung (Wiese, Grünland) zurückgeführt. An den Änderungsbereich grenzen im Norden und Westen weitere landwirtschaftliche Wiesen- und Grünlandflächen an.	Geeignet
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
Die Erschließung kann wie auch bisher über die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.	Geeignet
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
Durch die geplante Änderung von einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche werden keine Nutzungskonflikte im Hinblick auf das Schutzgut Mensch erwartet. Im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung können landwirtschaftliche Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch entstehen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind und heute schon bestehen.	Gering

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
Für das Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Da nicht in den Boden eingegriffen wird, sind keine Konflikte zu erwarten.	Keine

Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde wird geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung variiert zwischen 6 - <10°. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der maßgebenden Fläche mit mittlerer Bedeutung. Die Landschaft um das Plangebiet wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Aussiedlerhöfe. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Erholung</p> <p>Im Zusammenhang mit den umliegenden Strukturen ergibt sich eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds. Entlang der Dorfstraße östlich vom Plangebiet verläuft ein Wanderweg. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch nicht frei zugänglich für Erholungssuchende. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen.</p> <p><u>Vorbelastung</u></p> <p>Keine</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i>.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Rückführung von einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche entstehen keine weiteren Konflikte.</p> <p>Erholung</p> <p>Die landschaftsbezogene Erholung wird nicht tangiert.</p>

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Änderungsbereich liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Fläche</p> <p>Momentan wird die Fläche als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Die Hangneigung liegt zwischen 6 - <10° in Richtung Westen.</p>	<p>Keine</p> <p>Fläche</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche findet kein Bodeneingriff statt.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis, ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche findet kein Eingriff in das</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Grundwasser statt.</p>
---	---------------------------

Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p><u>Hochwasserschutz</u></p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem südlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene Dorfstraße gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.</p>

Biotop und biologische Vielfalt / Arten	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird für die Landwirtschaft genutzt. Der Hauptanteil bildet artenarmes, nährstoffreiches Grünland. An den Randstrukturen zu umliegender Wohnbebauung und Weiden kommt stellenweise eine grasreiche Ruderalvegetation vor.</p> <p>Die Grünlandfläche ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen von Grünland und anliegender Wohnbebauung mit Gärten denkbar. Im Zusammenhang mit den Nachbarflächen ist ein Vorkommen der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz) in den Randbereichen möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung sind gegenüber dem heutigen Zustand keine negativen Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz zu erwarten.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung werden gegenüber der heutigen Situation keine nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Seite 9 von 9

Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 (6) Nr. 7b BauGB)	Erheblichkeit / Konflikte
Schutzgebiete Die Entwicklungsfläche liegt angrenzend zum LSG <i>Horben</i> . Im Zuge der FNP-Änderung von geplanter Wohnbaufläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll die Entwicklungsfläche als Tauschfläche für den Änderungsbereich 1 in das LSG aufgenommen werden. Ein entsprechender Antrag wird an das LRA gestellt.	Keine

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

<p><input checked="" type="checkbox"/> geeignet; ggf. mit Auflagen <input type="checkbox"/> bedingt geeignet <input type="checkbox"/> ungeeignet</p> <p>Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.</p> <p>Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist die Umwandlung des Änderungsbereichs 2 von einer potentiellen Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche geeignet.</p>
--

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none">Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich
----------------------	---

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG	2
2	LAGE DER ÄNDERUNGSBEREICHE	2
3	VERFAHREN	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Verfahrensdaten	4
4	RAUMORDNUNG	5
5	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	6
6	INHALT DER PLANÄNDERUNG	7
7	FLÄCHENBILANZ	9
8	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	9
9	ERSCHLIEßUNG	9
10	UMWELTBELANGE	9

ANHANG ▪ **Flächensteckbriefe**

BEGRÜNDUNG

Seite 2 von 10

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wurde am 15.05.2009 rechtswirksam. In der Vergangenheit wurden insgesamt vier Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt. Vorliegend handelt es sich daher um die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

Anlass für diese Flächennutzungsplanänderung ist die anhaltend große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben. Im Rahmen ihrer aktiven Grundstückspolitik strebt die Gemeinde daher an, am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ ein Wohngebiet zu entwickeln und im nachfolgenden Verfahren durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Durch diese Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung insgesamt eine sinnvolle Siedlungsabrundung. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, ist diese Fläche jedoch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und muss deshalb zunächst auf der Ebene des Flächennutzungsplans in eine Wohnfläche geändert werden.

Durch die vorliegende, 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, sollen nun die Voraussetzungen geschaffen werden, dass auf der maßgebenden Fläche (Änderungsbereich 1) ein Wohngebiet entwickelt werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass in diesem Bereich die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze entsprechend angepasst werden muss.

Im Gegenzug soll aufgrund der schwierigen Erschließungssituation und der nicht verfügbaren Grundstücksfläche, auf die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnfläche (H04) am südlichen Ortsrand von Horben (Änderungsbereich 2) im Sinne eines Flächentauschs verzichtet werden. D.h., dass die im Bereich des Flst. Nr. 189 geplante Wohnfläche H04 wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden soll.

Im Vorgriff auf diese Änderung hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben in seiner Sitzung am 03.12.2019 bereits beschlossen, für den Bereich „Langackern II“ einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich) nach § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB aufzustellen.

Voraussetzung für das weitere Bebauungsplanverfahren ist jedoch, dass für die Flächennutzungsplanänderung die frühzeitige Beteiligung durchgeführt werden muss. D.h., dass von den maßgebenden Behörden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen dürfen.

2 LAGE DER ÄNDERUNGSBEREICHE

Die vorliegende 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei Änderungsbereiche die in Form einer sogenannten Deckblattänderung dargestellt werden. Der Änderungsbereich 1 im Bereich „Langackern II“ mit einer Größe von ca. 0,77 ha, schließt im Norden und Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an und ist über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Hierbei sind jedoch die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 10

Der Änderungsbereich 1 wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 0,55 ha schließt im Norden, Osten und Süden unmittelbar an bestehende Wohnbebauung sowie im Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 1 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand März 2020) (genordet; ohne Maßstab)



Luftbild mit Änderungsbereich 2 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand März 2020) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 10

3 VERFAHREN

3.1 Allgemeines

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hexental die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, welche die baulichen und sonstigen Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im Rahmen der vorliegenden, 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt.

Zur Ermittlung, in welchem Umfang der Detaillierungsgrad die Belange des Umweltschutzes in die Flächennutzungsplanänderung Eingang finden müssen, wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein „Scoping“ durchgeführt, an dem alle Fachbehörden beteiligt werden.

Ebenso werden zwei Flächensteckbriefe der Begründung beigefügt. Diese geben eine Übersicht über die wichtigsten Belange der Planung, die Gesamtabwägung und Hinweise für nachgelagerte Verfahren.

3.2 Verfahrensdaten

___.__.____	Aufstellungsbeschluss zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie „Scoping“ durch die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental.
___.__.____ bis ___.__.____	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie „Scoping“.
___.__.____	Entscheidung über die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und Offenlegungsbeschluss durch die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental.
___.__.____ bis ___.__.____	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Benachrichtigung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.
___.__.____	Entscheidung über die in der Offenlage vorgebrachten Anregungen durch die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental und Feststellungsbeschluss der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans.

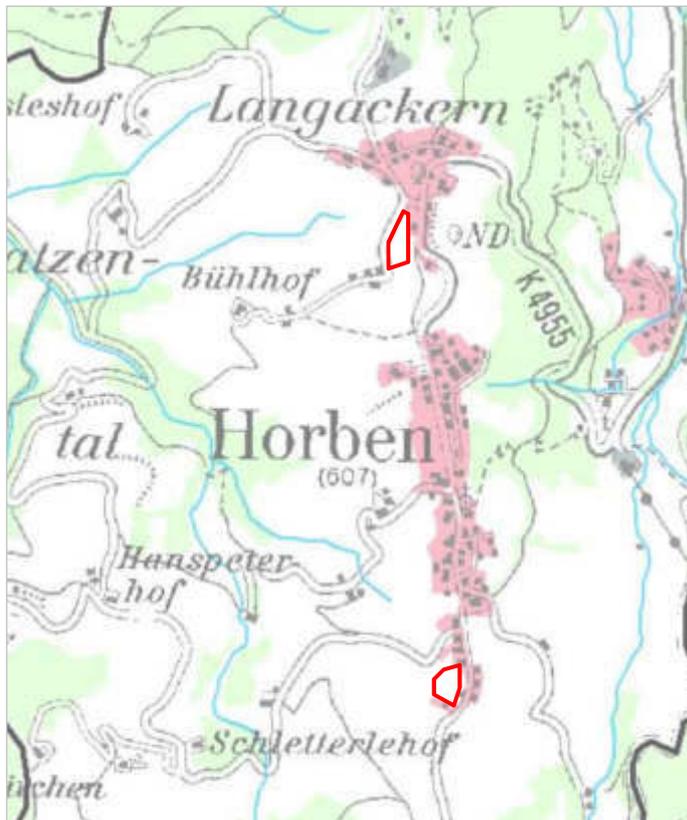
BEGRÜNDUNG

Seite 5 von 10

4 RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne. Für die Gemeinde Horben sind die Ziele des aktuellen Regionalplans „Südlicher Oberrhein“ maßgebend.

Beide Änderungsbereiche befinden sich im Regionalplan auf Flächen ohne eine regionalplanerische Aussage (siehe folgende Abbildung). Damit werden durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung die Ziele des Regionalplans nicht tangiert.

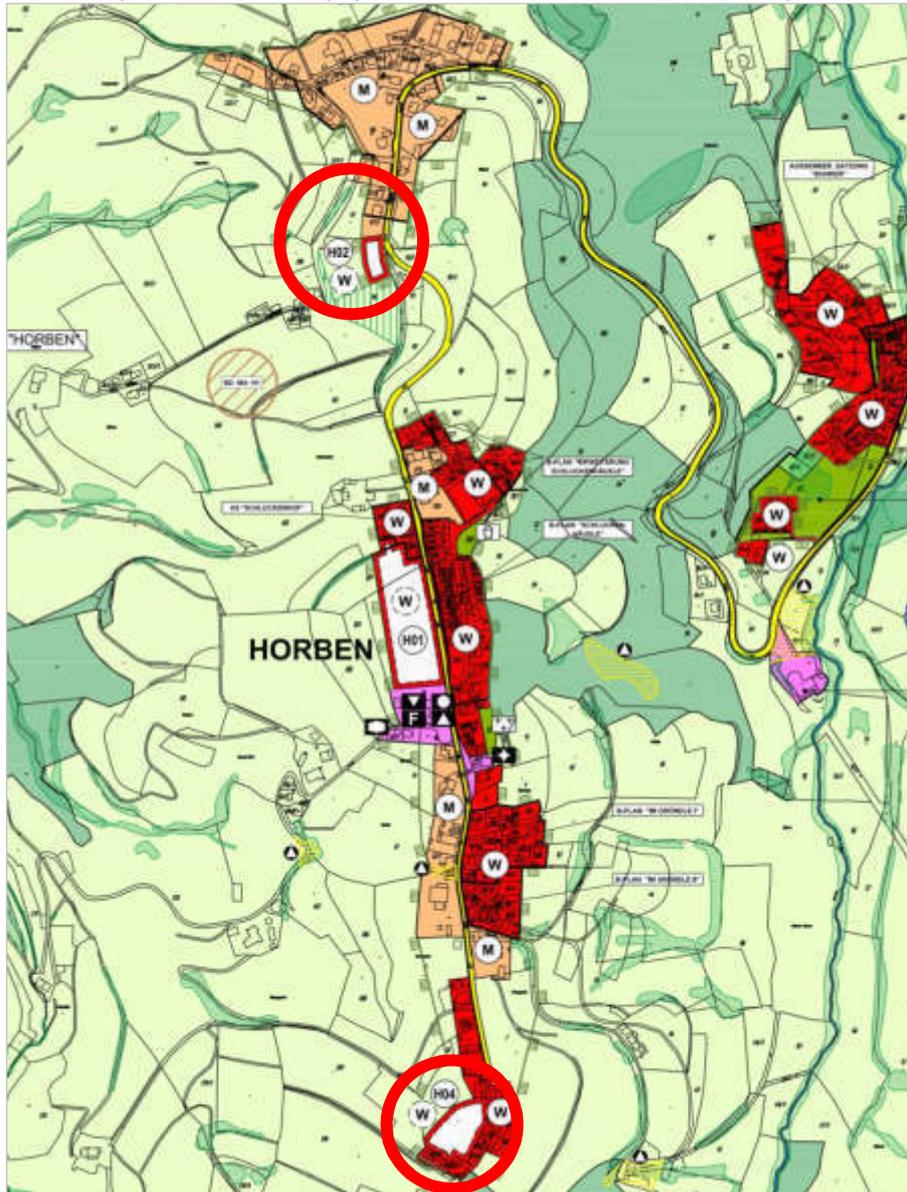


Ausschnitt des aktuellen Regionalplans „Südlicher Oberrhein“ mit Änderungsbereichen (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

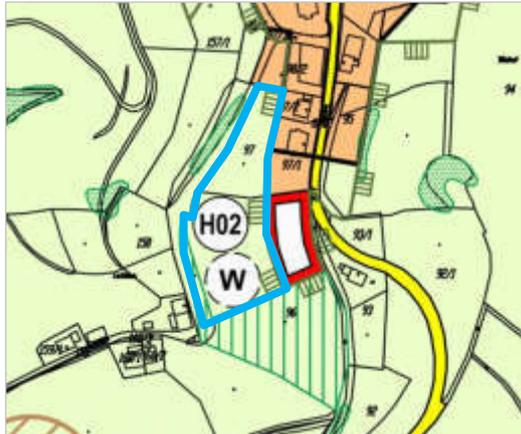
Im aktuellen, wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental aus dem Jahr 2009, ist der Änderungsbereich 1 als landwirtschaftliche Fläche und der Änderungsbereich 2 als geplante Wohnbaufläche (H04) dargestellt.



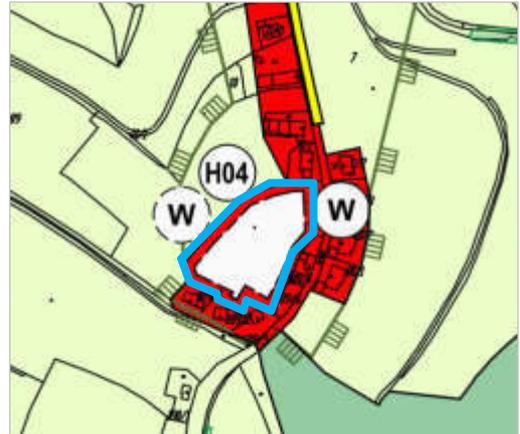
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (2009) mit Umrandung der Änderungsbereiche (genordert; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 10



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental mit Änderungsbereich 1



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental mit Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich 1 grenzt im Norden und Nordosten an gemischte Bauflächen und im Osten an die geplante Wohnbaufläche H02 an. Die weiteren umliegenden Bereiche sind als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Westen befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlweg“ ein nach § 32 NatSchG geschütztes Biotop. An das Biotop sowie an den Änderungsbereich im Süden angrenzend, sind Flächen für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Der gesamte Änderungsbereich 1 liegt zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Horben“. In erfolgter Vorabstimmung mit dem maßgeblichen Fachbereich im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, kann eine Herausnahme dieser Fläche grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Hierfür ist im Rahmen des weiteren Verfahrens von der Gemeinde ein entsprechender Antrag zu stellen.

Der Änderungsbereich 2 grenzt im Nordwesten und Südwesten an landwirtschaftliche Flächen an. Im Nordosten, Osten und Südosten befinden sich bestehende Wohnbauflächen. Weiter im Südwesten verläuft das Landschaftsschutzgebiet „Horben“. Da der Bereich gemäß der heutigen Nutzung im Flächennutzungsplan zukünftig wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden soll, werden keine negativen Auswirkungen bzw. Konflikte erwartet.

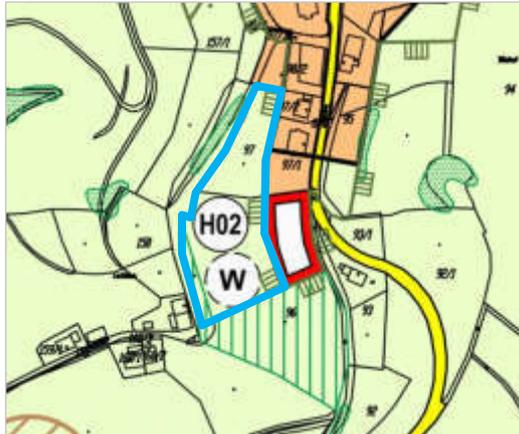
6 INHALT DER PLANÄNDERUNG

Der Änderungsbereich 1 liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,77 ha und befindet sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

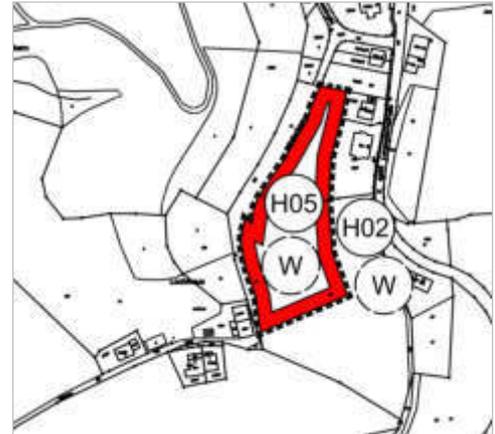
Diese bisher im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Flächen sollen in geplante Wohnbauflächen umgewandelt werden. Ziel ist es dem anhaltenden Wohnbedarf entgegen zu wirken und aus städtebaulicher Sicht an einer geeigneten Stelle ein neues Wohngebiet zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist geplant im Zuge eines Flächentauschs die geplanten Wohnbauflächen H04 (ca. 0,55 ha) im Änderungsbereich 2 zurückzunehmen bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder in landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.

BEGRÜNDUNG

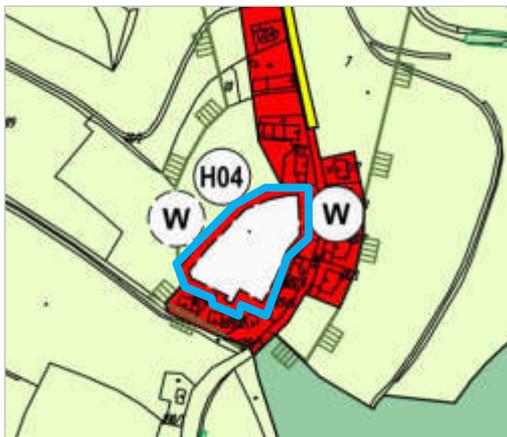


Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental mit Änderungsbereich 1

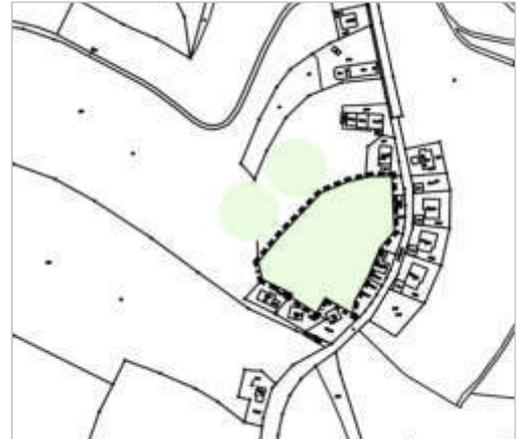


Deckblatt Änderungsbereich 1

Bisher lag die Bezeichnung „H02“, der östlich des Änderungsbereichs 1 befindlichen geplanten Wohnbaufläche, im Änderungsbereich 1 und wird deshalb beim Aufbringen des Deckblattes auf den Originalflächennutzungsplan nach Osten verschoben.



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental mit Änderungsbereich 2



5. punktuelle FNP-Änderung (in der Fassung der frühzeitigen Beteiligung)

Beim Aufbringen des Deckblattes auf den bestehenden Flächennutzungsplan wird die Bezeichnung der bisherigen geplanten Wohnbaufläche „H04“ durch einen kreisrunden Teilausschnitt, der landwirtschaftliche Fläche dargestellt, überlagert.

BEGRÜNDUNG

Seite 9 von 10

7 FLÄCHENBILANZ

Die Bilanzierung der Änderung zeigt konkret, wie sich die Änderungen auf die verschiedenen Bodennutzungen im Geltungsbereich der Änderung auswirken. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen nicht maßstäblich sind.

	FNP wirksam	FNP Änderung
Wohnbaufläche	0,55 ha (Änderungsbereich 2)	0,77 ha (Änderungsbereich 1)
Landwirtschaftsfläche	0,77 ha (Änderungsbereich 1)	0,55 ha (Änderungsbereich 2)
Gesamt	ca. <u>1,32 ha</u>	ca. <u>1,32 ha</u>

Durch die vorliegende Änderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan eine zusätzliche Wohnbaufläche von 0,22 ha. Diese Differenz ist durch den städtebaulich sinnvollen Flächenzuschnitt (Änderungsbereich 1) begründet und wird im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung von Horben als sehr geringfügig angesehen.

8 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

Für die Nutzung des Änderungsbereichs 1 als Wohnbaufläche werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen von ca. 0,77 ha in Anspruch genommen. D.h., dass diese damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden dadurch jedoch nicht zerschnitten und daher die Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet. Eine Existenzgefährdung ist durch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls nicht zu befürchten.

Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung einen Flächentausch vorsieht, werden landwirtschaftliche Flächen in einer Größe von 0,55 ha auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder der Landwirtschaft zurückgeführt.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen von ca. 0,22 ha zugunsten der geplanten Nutzung (Wohnbaufläche) wird aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauland, der Eignung des Standorts und aufgrund des Flächentauschs auf Flächennutzungsplanebene in die Abwägung eingestellt.

9 ERSCHLIEßUNG

Die geplanten Wohnbauflächen im Änderungsbereich 1 können in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.

10 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß §

BEGRÜNDUNG

Seite 10 von 10

2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln.

Der Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan. Dieser wird vom Büro Faktorgrün, Freiburg, erarbeitet und der Begründung als Anlage beigefügt.

Merzhausen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

Der Planverfasser

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

5. Punktuelle Flächennutzungsplan- Änderung

Vorschlag zu Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Freiburg, den 07.04.2020

Verwaltungsgemeinschaft Hexental, 5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung,
Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Projektleitung und Bearbeitung:
Carolin Greiner, M. Sc. Biowissenschaften

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	4
2. Kurzdarstellung der Planungsziele	5
2.1 Inhalte und Ziele der 5. Flächennutzungsplan-Änderung.....	5
2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen	5
3. Prüfmethode zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	6
3.1 Datenerhebung	6
3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos	6
3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos	9
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	11
5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung	12
6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	13
6.1 Steckbrief zur Umweltverträglichkeitsprüfung der 5. FNP-Änderung	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter	8
--	---

1. Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabe der Planaufstellung

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental – nachfolgend VG Hexental genannt – beabsichtigt eine punktuelle Änderung des gemeinsamen „Flächennutzungsplan 2020“. Es handelt sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNP soll die räumliche Entwicklung geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Umweltbericht zum FNP

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte des Flächennutzungsplans auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und in einem Umweltbericht darzustellen. In dem vorliegenden Umweltbericht werden die mit der punktuellen FNP-Änderung vorbereiteten Nutzungsänderungen hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen einer ersten Untersuchung unterzogen und dem Planungsträger, den Behörden und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Scoping

Im Rahmen des so genannten Scopings werden für die weitere Umweltprüfung und den gegebenenfalls parallel zu aktualisierenden Landschaftsplan des VG Hexentals unter Behördenbeteiligung Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik festgelegt. Dazu wird im Rahmen dieses Berichts ein Untersuchungsvorschlag (Scoping) erstellt und den Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegt. Die Behörden und TÖBs werden um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen und Anregungen der TÖB werden im weiteren Planungsverlauf geprüft und je nach Erfordernis in das Untersuchungs- und Planungskonzept aufgenommen.

Bearbeitungsschwerpunkt

Hauptaufgabe des hier vorliegenden Umweltberichts ist eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustands für den Fall, dass die durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 vorbereiteten Flächennutzungsänderungen realisiert werden.

Da für die hier anstehende Änderung des FNP die Planung von Siedlungsentwicklungsflächen im Mittelpunkt steht, stellt auch für den Umweltbericht die Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung den Bearbeitungsschwerpunkt dar. Die dabei gewählte methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 3 erläutert.

2. Kurzdarstellung der Planungsziele

2.1 Inhalte und Ziele der 5. Flächennutzungsplan-Änderung

Gegenstand der punktuellen FNP-Änderung Den zentralen Schwerpunkt des FNP stellt die beabsichtigte Siedlungsentwicklung dar. Der vorliegende Bericht behandelt ausschließlich zwei Änderungsbereiche der Gemeinde Horben.

Änderungsbereich 1 (H05) liegt im Außenbereich und ist im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit den geplanten Änderungen soll Wohnraum am südwestlichen Rand des Ortsteils Langackern zur Verfügung gestellt werden. Daher ist zunächst auf Ebene des FNP eine Umwandlung in eine Wohnbaufläche erforderlich, um diese dann planungsrechtlich in einem Bebauungsplanverfahren zu sichern.

Änderungsbereich 2 (H04) liegt am südlichen Ortsrand von Horben und ist derzeit noch für die Wohnbebauung vorgesehen. Die Fläche soll aufgrund der begrenzten Grundstücksverfügbarkeit im Tausch für Änderungsbereich 1 aus dem FNP herausgenommen werden. Dabei wird die geplante Wohnfläche in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt.

2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen

Ziele Bei der Erstellung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung werden als Bewertungsmaßstab die für den Raum vorliegenden Umweltziele zur Beurteilung der Siedlungsentwicklungsflächen herangezogen. Die Umweltziele sind einerseits durch übergeordnete normative Vorgaben (u.a. Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsrahmenplan) andererseits durch die kommunale Umweltplanung, die maßgeblich durch den Landschaftsplan dargestellt wird, vorgegeben.

Die Behörden werden um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit einer Landschaftsplan-Änderung gebeten.

Berücksichtigung im FNP Im Rahmen der FNP-Änderung sind die Darstellungen des Umweltberichtes mit seinen Flächenbewertungen in der Abwägung des VG Hexental mit zu berücksichtigten.

3. Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

3.1 Datenerhebung

Grundlagen

Zentraler Bearbeitungsschwerpunkt des Umweltberichts zur FNP-Änderung ist die Beurteilung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen. Auf diese Aufgabenstellung beziehen sich die hier dargestellten Prüfmethoden.

Die ins Verfahren gebrachten Siedlungsentwicklungsflächen wurden im Frühjahr 2020 untersucht. Im Rahmen von Geländebegehungen wurden erfasst und bewertet:

- Realnutzung;
- Potenzial an Lebensstätten (Habitatstrukturen) für diejenigen Tierarten, die im Rahmen des besonderen Artenschutzes in der Bauleitung gesondert zu berücksichtigen sind (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG);
- Beschreibung und fachliche Beurteilung des Landschaftsbildes.

Vor der Geländebegehung wurden vorhandene Datengrundlagen ausgewertet:

- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG mit ihrer flächenhaften Abgrenzung im Luftbild;
- Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservate und Naturpark (Abgrenzung im Luftbild)
- Natura 2000-Schutzgebiete (Abgrenzung im Luftbild);
- Wasserschutzgebiete;
- Boden: Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte BK50.

3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos

Bewertung

Schutzgutbezogen

Die schutzgutbezogene Bewertung des Umwelt-Risikos durch Bebauung erfolgt zunächst hinsichtlich der Betroffenheit bzw. des Risikos für jedes einzelne Schutzgut 4-stufig:

- Risiko gering
- Risiko mittel
- Risiko hoch
- Risiko hoch, verbunden mit starken rechtlichen Restriktionen

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt, welche Flächeneigenschaften zu welchen Risikoeinschätzungen führen.

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
<p>Mensch, Erholung / Gesundheit</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit besonderer Erholungsfunktion (lokaler Erholungsschwerpunkt) ■ Hohe Immissionsbelastung, insbesondere hohe Lärmbelastung <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit einfacher Erholungsfunktion (z.B. Feierabenderholung für Anwohner, lokaler Wanderweg führt durch das Gebiet, etc.) ■ Mittlere Immissionsbelastung, insbesondere Lärmbelastung ■ Strom-Freileitung quert das Gebiet <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche erscheint unproblematisch hinsichtlich Luftbelastung und Lärmimmissionen □ Fläche nicht erholungsrelevant
<p>Tiere / Pflanzen / Lebensräume besonderer Artenschutz / Natura 2000</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ■§ Fläche liegt z.T. in einem Schutzgebiet d. Kategorie NSG, LSG, Natura2000 ■§ Innerhalb der Fläche liegt eine besonders geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 31a LWaldG) ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) naturschutzfachlich hochwertige, aber nicht geschützte Biotope auf, z.B. Streuobstwiese, Magerwiese, naturnah bestockter Laubwald-Altbestand) ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Das Vorkommen der kritischen Arten und die Eignung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sollte weitergehend geprüft werden. <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche grenzt an Schutzgebiet d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 an ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) Biotoptypen mittlerer Wertigkeit auf (z.B. Hochstaudenfluren, Fettwiesen, Einzelbäume) <i>und / oder</i> im untergeordneten Umfang Biotoptypen hoher Wertigkeit ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Von der Eignung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann mit hinreichender Gewissheit ausgegangen werden. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen auf FNP-Ebene werden nicht für erforderlich gehalten. <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche weist überwiegend Biotoptypen geringer Wertigkeit auf, im untergeordneten Umfang Biotoptypen mittlerer Wertigkeit. □ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG <u>un</u>wahrscheinlich □ Schutzgebiete d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 grenzen nicht an die Entwicklungsfläche an

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung <input type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering
<p>Boden</p> <p>Boden</p> 	<p><i>Die Bewertung des Risikos für den Boden orientiert sich an der Wertstufe für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW, 2010)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 3,00$ ("hoch" bis „sehr hoch“) <input type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 2,00$ ("mittel") <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $< 2,00$ ("gering“) und/ oder Boden deutlich verändert (z.B. durch Versiegelung, Aufschüttung / Abgrabung etc.)
<p>Oberflächenwasser</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> § Überschwemmungsfläche HQ10 hat $\geq 10\%$ Anteil an der Entwicklungsfläche (HQ10: Fläche mit Überflutungen, die statistisch einmal in 10 Jahren auftreten) <input checked="" type="checkbox"/> § Überschwemmungsfläche HQ50 oder HQ 100 hat $\geq 10\%$ Flächenanteil <input checked="" type="checkbox"/> Naturnahes bis mäßig verändertes Oberflächengewässer in der Fläche oder unmittelbar angrenzend <input checked="" type="checkbox"/> Naturnaher Fließgewässerabschnitt innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> HQ extrem (Fläche mit Überflutungen, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten) <input type="checkbox"/> HQ100 geschützt: Durch Hochwasserschutzanlagen geschützter HQ100-Bereich mit $\geq 10\%$ Flächenanteil <input type="checkbox"/> Veränderter Fließgewässerabschnitt in der Entwicklungsfläche <input type="checkbox"/> Stillgewässer innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Entwicklungsfläche außerhalb Hochwassergefahrengebiet <input type="checkbox"/> Kein Oberflächengewässer
<p>Grundwasser</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet der Zone I oder II <input checked="" type="checkbox"/> sehr hoher Grundwasserstand (insbesondere Gleyböden) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die gesamte Entwicklungsfläche liegt in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (gem. Entwurf Landschaftsrahmenplan RVSO) <input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet der Zone III in Gewerbegebieten <input type="checkbox"/> Heilquellenschutzgebiet <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die gesamte Entwicklungsfläche liegt nicht in einem Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen oder in einem Schutzgebiet nach Wasserrecht

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Klima / Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt <ul style="list-style-type: none"> ■ Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt ■ Luftbelastungsrisiko durch Lage an einer stark befahrenen Straße <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche ohne oder mit geringeren als den vorgenannten Risiken
Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kulturlandschaftsraumtypisches, hochwertiges Landschaftsbild in exponierter Lage ■ Fläche verstärkt die vorhandene bandartige Siedlungsentwicklung ■ Fläche übersteigt deutlich die bestehenden Höhengrenze der Siedlungslage ■ Lage der zu bebauenden Fläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> ■ Landschaftsraumtypisches, reich strukturiertes oder aus anderen Gründen hochwertiges Landschaftsbild in e. weniger gut einsehbaren Lage ■ Die Fläche verstellt / beseitigt eine aktuell bestehende hochwertige Ortsrandeingrünung ■ Lage einer geplanten Grünfläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> □ Landschaftsraumausschnitt von durchschnittlicher bis geringer landschaftsästhetischer Qualität
Kultur-/ Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hinweise auf Kulturdenkmale (Bau- / Bodendenkmal / Umgebungsschutz von Denkmalen) <ul style="list-style-type: none"> □ Kein Hinweis auf Kulturdenkmale

3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos

Nach der Risikobewertung für die einzelnen Schutzgüter folgt die landschaftsplanerische Gesamtbewertung der Flächeneignung zur Siedlungsentwicklung (4-stufige Bewertung). Die Kategorien Tiere / Pflanzen / Lebensräume, besonderer Artenschutz und Natura 2000 werden für die Gesamtbewertung zu einer Wertstufe zusammengefasst.

Verminderung / Vermeidung

Soweit aus Gutachtersicht Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Risiken gesehen werden – insbesondere durch Rücknahme von Teilflächen - erfolgt eine diesbezügliche Empfehlung. Standardmaßnahmen wie Minimierung der Flächenversiegelung, Niederschlagswasserentwicklung und Anpflanzungen zur Durchgrünung werden dagegen i.d.R. nicht extra aufgeführt.

*Stufen zur
Gesamtbeurteilung der
Flächeneignung für
Bebauung*

Kategorien zur Bewertung der Flächeneignung für Siedlungsentwicklung aus landschaftsökologischer Sicht:

I bevorzugt geeignet

Eine Eignung ist aufgrund landschaftsökologischer Vorbelastung der Schutzgüter des Naturhaushalts und/oder dem Landschaftsbild gegeben (insbesondere bestehende Versiegelung).

II geeignet

Eine Bebauung ist überwiegend mit geringen bis mittleren Risiken verbunden; ein hohes Risiko bei einem der Schutzgüter ist hinnehmbar, soweit erkennbar gute Möglichkeiten zur Vermeidung/ Verminderung oder Kompensation bestehen.

III bedingt geeignet

Eine Bebauung ist mit einem hohen Risiko für mehrere Schutzgüter verbunden und deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht ungünstig zu beurteilen. I.d.R. werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Eine bauliche Entwicklung sollte nur erfolgen, wenn das Entwicklungsziel im gleichen Raum nicht auf anderen, weniger risikobehafteten Flächen realisiert werden kann.

IV ungeeignet

Eine Bebauung ist mit hohen Risiken für mehrere Schutzgüter verbunden. Starke umweltrechtliche Restriktionen (u.a. Schutzgebiete) oder nicht vermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen einer Bebauung entgegen. Auf eine bauliche Entwicklung sollte verzichtet werden.

*Beurteilung der
Flächeneignung für
Herausnahme*

Die Eignung für eine Herausnahme aus dem FNP steht gegenläufig zur Einstufung zur Flächeneignung (ohne Berücksichtigung von Maßnahmen) für eine Bebauung. So ist beispielsweise eine Fläche, die ungeeignet für eine Siedlungsentwicklung ist, bevorzugt geeignet für eine Herausnahme.

*Erläuterungen
zur Bewertung*

Die zusammenfassende Bewertung der Flächeneignung für eine Bebauung ist und bleibt eine landschaftsökologisch-fachgutachterliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. So kann z.B. bei einer hohen Anzahl von Schutzgütern, für die ein mittleres Risiko besteht, eine Höherstufung in der Gesamtbewertung erfolgen.

Sie kann nicht durch ein mathematisches Verknüpfungsmodell ersetzt werden, bei dem eine vorbestimmte Anzahl bzw. Kombination von Risiken (■ / ▣ / □) zu einer bestimmten Flächeneignungskategorie führt.

Empfehlung

Während die Flächen der Bewertungsstufe I und II zur Siedlungsentwicklung empfohlen werden, sollte auf Flächen der Bewertungsstufe IV aus landschaftspflegerischer Sicht vorrangig verzichtet werden.

Flächen der Bewertungsstufe III sind als Siedlungsentwicklungsflächen gerade noch akzeptabel. Ihre Beibehaltung oder Auslese sollte im Einzelfall, je nach Entwicklungsflächenbedarf entschieden werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Berücksichtigung der Planungsebene

Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen konkretisiert werden, können Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzelfallbezogen festgelegt werden. Dies erfolgt nicht auf der Ebene von FNP und Landschaftsplan, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren mit dazugehörigem Umweltbericht).

Auf der hier anstehenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (in der Umweltprüfung des FNP) können folgende grundsätzliche, allgemeingültige Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation gegeben werden:

Vermeidung / Verminderung

In den Steckbriefen werden für die einzelnen Flächen unter dem Stichwort "Empfehlung" Hinweise gegeben, wie erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange vermindert oder vermieden werden können. Dabei handelt es sich überwiegend um Empfehlungen zur Veränderung der Gebietsabgrenzung oder zur Regelung des besonderen Artenschutzes.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Erst später, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung – also bei der Aufstellung eines Bebauungsplans – können dann aus den im Landschaftsplan dargestellten Gebietskulissen (Flächenpool) oder aus einem gemeindlichen Ökokonto verfügbare und naturschutzfachlich geeignete Teilflächen ausgewählt werden und als Maßnahmenflächen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Im Bebauungsplanverfahren sollten vor der Auswahl baugebiets-externer Kompensationsmaßnahmenflächen zunächst die Möglichkeit zum Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes geprüft werden. Dabei wird in der Regel die Durchführbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen sein:

- Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge für Zufahrten, Wege, Stellplätze,
- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort,
- Anpflanzung (und Erhalt) von ortsbildprägenden/artenschutzfachlich relevanten Grünstrukturen, insbesondere Bäumen.

5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung

Planungsalternativen

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht in Anlage 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 3 vor:

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.
- In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten.

Die Auswirkungen bei Durchführung der Planung werden im nachfolgenden Steckbrief in Kurzform beschrieben. Bei Nichtdurchführung der neu geplanten Flächennutzung ist in der Regel von einer Fortführung der im Frühjahr 2020 angetroffenen Flächennutzung auszugehen, es sei denn, eine abweichende Nutzung ist gemäß gültigem FNP ausgewiesen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Grundsätzlich gilt für alle Gemeinden die vorrangige Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung bevorzugt in Form der Innenentwicklung und des innerörtlichen Flächenrecyclings erfolgen soll. In der Gemeinde Horben gibt es einen hohen Bedarf an Wohnraum, den es zu decken gilt. Sie hat auf die Verfügbarkeit innerörtlicher Freiflächen in der Regel jedoch wenig Einfluss. Da eine Umsetzung der Wohnbebauung im Änderungsbereich 2 derzeit nicht in Aussicht steht, wurde nach alternativen Flächen für eine Wohnungsnutzung gesucht. Der im vorliegenden Bericht untersuchte Änderungsbereich 1 stellt diese Alternative dar.

Umweltüberwachung durch die Gemeinden

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nur für die unvorhersehbaren, in der Planungsphase nur schwer abschätzbaren Auswirkungen vorgesehen. Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans konkretisiert werden, können die absehbaren Auswirkung ermittelt und die nur schwer abschätzbaren ["unvorhersehbaren"] Auswirkungen annäherungsweise formuliert werden. Daher können erst im Rahmen des Umweltberichts zu einem Bebauungsplan Art, Intensität und Zeitraum von Maßnahmen zur Umweltüberwachung festgelegt werden.

6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

Gegenstand der Prüfung Gegenstand der hier vorgelegten Prüfung sind ausschließlich Nutzungsänderungen, die durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden.

Die gemeindlichen Planungen konzentrieren sich weitgehend auf die Siedlungsentwicklung. Analog dazu hat diese Prüfung die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklungsflächen auf die Umwelt zum Inhalt.

Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Mit der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Methode wurden im Jahr 2020 die von der VG Hexental vorgeschlagenen Siedlungsentwicklungsflächen untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden auf den folgenden Seiten mittels Steckbrief dargestellt.

Beide Änderungsbereiche werden hinsichtlich Ihrer Eignung für die Siedlungsentwicklung überprüft. Für den Änderungsbereich 2 wird daraus anschließend die Eignung für die Herausnahme aus dem FNP abgeleitet.

6.1 Steckbrief zur Umweltverträglichkeitsprüfung der 5. FNP-Änderung

Gemeinde: Horben		Fläche: Änderungsbereich 1: H05
		
		
<p>Gebietsbeschreibung: Die Entwicklungsfläche liegt am südwestlichen Ortsrand von Langackern und beinhaltet das Flst. 97 und ca. die Hälfte des Flst. 96. Derzeit wird sie als landwirtschaftliche Grünlandfläche genutzt. Die Fläche fällt stark nach Westen ab, am Böschungsfuß zur Straße Bühlhofweg liegt ein Böschungsbereich bewachsen mit trockener Ruderalvegetation und einer Feldhecke. Im Nordosten schließt die Siedlung an, im Südwesten erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Flächen (Grünland) und Heckenzüge.</p>		
<p>Geplante Nutzungsänderung: Die Darstellung im FNP als Landwirtschaftliche Nutzfläche soll zu Gunsten einer Wohnbaufläche geändert werden. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.</p>		<p>Flächengröße: 0,77 ha</p>
<p>Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzbelange ergeben.</p>		
<p>Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben: Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Die Entwicklungsfläche überplant jedoch eine FFH-Mähwiese und ein nach § 33 LNatSchG geschütztes Biotop. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung des LSG (LSG-VO) vom 14.8.1995 stellt die geplante Nutzungsänderung eine verbotene Handlung dar, da sie dem Schutzzweck zuwiderläuft bzw. geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern. Das Landratsamt hat eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG in Aussicht gestellt, wenn eine geeignete Kompensationsfläche zu Verfügung steht. Es wird im Zuge der punktuellen Änderung ein entsprechender Antrag gestellt werden. Gemäß aktuell gültigem FNP überschneidet sich die Fläche im Südwesten mit einer Fläche für Ausgleichsmaßnahmen.</p>		
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko
Mensch / Gesundheit	 Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nah gelegene Kreisstraße im Osten ergeben. Eine wesentliche Zunahme der Emissionen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.	□
Mensch/ Erholung	 Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i> . Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Die Entwicklungsfläche ist durch einen Fußgängerweg erlebbar, der teilweise durch das Gebiet verläuft. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen. Entlang des angrenzenden Bühlhofweges verläuft ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland.	■

Gemeinde: Horben		Fläche: Änderungsbereich 1: H05	
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Die Fläche wird fast vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet intensiv bewirtschaftetes, artenarmes Grünland. Ein Teilbereich wird weniger häufig gemäht und ist als FFH-Mähwiese (Zustand B) ausgewiesen. Entlang der Böschung zum Bühlhofweg liegt eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Richtung Süden verändert sich die Böschung in eine trockene Ruderalvegetation.	■§
Besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	■
Natura2000 und weitere geschützte Bereiche		In der Fläche liegt ein Teilbereich (ca. 400 m ²) des geschützten Biotops „Feldhecke am Bühlhofweg“. Innerhalb der Entwicklungsfläche befindet sich eine FFH-Mähwiese von ca. 2.200 m ² mit gutem Erhaltungszustand (B). Für beide Schutzbereiche besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Ebenso die Anlage einer Feldhecke mittels Strauchpflanzungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-Mähwiese und (sofern erforderlich) für die Feldhecke, über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5-10 Jahre Wiese, ca. 25 Jahre Feldhecke) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben. Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des LSG <i>Horben</i> . Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnfläche vorgesehenen Änderungsbereich 2 vorgesehen. Es wird ein entsprechender Antrag an das LRA gestellt. Die UNB wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendig weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.	■§
Boden		Vorherrschender Bodentyp: Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis. Bodenfunktionenbewertung gemäß BK 50: 1,83, dabei Natürliche Bodenfruchtbarkeit gering bis mittel (1,5), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel bis hoch (2,5), Filter und Puffer für Schadstoffe gering bis mittel (1,5). Ein kleiner Bereich im Norden wird dem Bodentyp Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt zugeordnet. Bodenfunktionenbewertung gemäß BK 50: 1,83, dabei Natürliche Bodenfruchtbarkeit mittel (2,0), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf gering bis mittel (1,5), Filter und Puffer für Schadstoffe mittel (2,0). Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen.	■
Wasser		Es liegen keine Oberflächengewässer im Plangebiet vor. Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (Gewässer II. Ordnung)	□
		Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	□
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	□
Klima / Luft		Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche mit Wiese und Feldhecke begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder	□

Gemeinde: Horben		Fläche: Änderungsbereich 1: H05	
		lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.	
Landschaft / Landschaftsbild		Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Plangebiet variiert zwischen 10-18°. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Aussiedlerhöfe. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der Entwicklungsfläche mit mittlerer Bedeutung. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil und prägenden Erhebungen wie dem Schauinsland.	■
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt. – Die geplante Nutzungsänderung führt zu einem Verlust einer FFH-Mähwiese. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird ein Ausgleich erforderlich. – Die geplante Nutzungsänderung führt ggf. zu einem Verlust von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotops (Feldhecke). Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird ein Ausgleich erforderlich. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Es wird die Eingrünung der Neubaufächen zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte mittels Festsetzung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren empfohlen. 			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III

Gemeinde: Horben	Fläche: Änderungsbereich 2: H04
-------------------------	--

 Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung



Gebietsbeschreibung:

Die Entwicklungsfläche liegt am südlichen Ortsrand von Horben. Gemäß aktuell gültigen FNP ist sie als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen, die reale Nutzung ist jedoch landwirtschaftlich (Grünland). Im Südosten grenzt eine einzeilige Wohnbebauung. Der angrenzende Nordwesten beinhaltet weitere landwirtschaftliche Flächen (Grünland u. Streuobst).

Geplante Nutzungsänderung:

Die Darstellung im FNP als Wohnbaufläche soll zu Gunsten einer landwirtschaftlichen Nutzfläche geändert werden. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.

Flächengröße:
0,55 ha

Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung:

Ohne Realisierung der Planung würde die Fläche für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen, wodurch sich Auswirkungen auf die Umweltgüter ergeben würden. Allerdings wurde für den Bereich noch kein Bebauungsplan aufgestellt.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben:

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung nicht betroffen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets *Schwarzwald*, des Naturparks *Südschwarzwald* und angrenzend zum LSG *Horben*.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Risiko
<i>Mensch / Gesundheit</i>		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nah gelegene Dorfstraße im Osten ergeben.	□
<i>Mensch/ Erholung</i>		Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i> . Im Zusammenhang mit den umliegenden Strukturen ergibt sich eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds. Entlang der Dorfstraße östlich vom Plangebiet verläuft ein Wanderweg. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch nicht frei zugänglich für Erholungssuchende. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen.	▣
<i>Tiere / Pflanzen / Lebensräume</i>		Die Fläche wird für die Landwirtschaft genutzt. Der Hauptanteil bildet artenarmes, nährstoffreiches Grünland. An den Randstrukturen zu umliegender Wohnbebauung und Weiden kommt stellenweise eine grasreiche Ruderalvegetation vor.	▣
<i>besonderer Artenschutz</i>		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen von Grünland und anliegender Wohnbebauung mit Gärten denkbar. Im Zusammenhang mit den Nachbarflächen ist ein Vorkommen der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz) in den Randbereichen möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	▣

Gemeinde: Horben		Fläche: Änderungsbereich 2: H04	
Natura2000 und weitere geschützte Bereiche		Die Entwicklungsfläche liegt angrenzend zum LSG <i>Horben</i> . Im Zuge der FNP-Änderung von geplanter Wohnbaufläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll die Entwicklungsfläche als Tauschfläche für den Änderungsbereich 1 in das LSG aufgenommen werden. Ein entsprechender Antrag wird an das LRA gestellt.	<input type="checkbox"/>
Boden		Bodentyp: Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis. Bodenfunktionenbewertung gemäß BK 50: 1,83; dabei Natürliche Bodenfruchtbarkeit gering bis mittel (1,5), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel bis hoch (2,5), Filter und Puffer für Schadstoffe gering bis mittel (1,5). Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser		Es befinden sich keine Oberflächengewässer in nächster Nähe zum Plangebiet.	<input type="checkbox"/>
		Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	<input type="checkbox"/>
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem südlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene Dorfstraße gegeben.	<input type="checkbox"/>
Landschaft / Landschaftsbild		Die Gemeinde wird geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung variiert zwischen 6 - <10°. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der Entwicklungsfläche mit mittlerer Bedeutung. Die Landschaft um das Plangebiet wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Aussiedlerhöfe. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwald-typischen Berghänge mit hohem Waldanteil.	<input checked="" type="checkbox"/>
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für eine Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III
Eignung für eine Herausnahme			
Eignung für die Herausnahme		geeignet	II

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; Eignung zur Siedlungsentwicklung: I bevorzugt geeignet II geeignet III bedingt geeignet IV ungeeignet

Gemeinde Horben

Langackern II

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung - Relevanzprüfung**

Freiburg, den 18.03.2020



Gemeinde Horben, Langackern II, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -
Relevanzprüfung

Projektleitung:
M.Sc. Biowissenschaften Carolin Greiner

Bearbeitung:
M.Sc. Geoökologie Stefanie Breunig
M.Sc. Biowissenschaften Carolin Greiner

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Quellenverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes. Die rote Umrandung stellt das Plangebiet dar. Im Plangebiet und angrenzend befinden sich Offenlandbiotope (pink). Außerdem befindet sich das Plangebiet zum Teil auf einer FFH-Mähwiese (gelb).	1
Abb. 2: Blick Richtung Norden auf das Flurstück 96. Entlang der östlichen Gebietsgrenze verläuft ein beleuchteter Spazierweg.....	12
Abb. 3: Teilbereich der FFH-Mähwiese auf dem F1St. 96	13
Abb. 4: Übergang FFH-Mähwiese und Intensivgrünland. Im Hintergrund die Feldhecke, gesetzlich geschütztes Biotop.	13
Abb. 5: Blick Richtung Süden auf Bühlhofweg und Flurstück 97 (links des Weges).....	13
Abb. 6: Blick Richtung Norden auf Böschung mit Feldhecke (gesetzlich geschütztes Biotop). ..	14
Abb. 7: Ginstergebüsch und trockene Ruderalvegetation auf der Böschung angrenzend an die Feldhecke.....	14

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Horben plant eine Wohngebietserweiterung und möchte dafür im Rahmen des Bebauungsplans „Langackern II“ eine landwirtschaftlich genutzte Fläche beanspruchen. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 0,88 ha und beinhaltet das Flurstück 97 und einen Teil des Flurstücks 96.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Langackern (Gemeinde Horben) zwischen Langackernstraße, Luisenhöhestraße und Bühlhofweg. Im Südwesten grenzt die Fläche an die freie Landschaft und im Nordosten unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung an. Das Gelände fällt nach Westen hin stark ab.

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Kernzone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“, im Naturpark „Südschwarzwald“ und im Landschaftsschutzgebiet „Horben“. Das geschützte Offenlandbiotop „Feldhecke am Bühlhofweg“ befindet sich teilweise im Plangebiet, sowie direkt angrenzend. Zudem überlagert das Plangebiet eine FFH-Mähwiese „Mähwiesen W Langackern“ mit einem guten Erhaltungszustand (B).



Abb. 1: Lage des Plangebietes. Die rote Umrandung stellt das Plangebiet dar. Im Plangebiet und angrenzend befinden sich Offenlandbiotopie (pink). Außerdem befindet sich das Plangebiet zum Teil auf einer FFH-Mähwiese (gelb).

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende
Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

*Tötungs- und
Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand

nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene
Ausgleichsmaßnahmen
(CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der

bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung

- (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 03.03.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensivgrünland
- Brachliegende Mähwiese
- Grasreiche Ruderalfläche, u. a. Scharfgabe und Johanniskraut als Krautanteil
- Feldhecke aus Birke, Buche, Esche und Esskastanie
- Südexponierte Böschung mit Mäuselöchern und offenen Bodenstellen, u. a. mit Ginster, Habichtskraut und Gamander

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Die Gemeinde Horben plant eine Wohngebietserweiterung und möchte dafür im Rahmen des Bebauungsplans „Langackern II“ eine bisher als Grünland genutzte Fläche beanspruchen. Dies geht mit dem Verlust der Landwirtschaftsfläche und der FFH-Mähwiese einher. Die Zuwegung soll über den Bühlhofweg erfolgen. Ob die Feldhecke im Westen erhalten werden kann, ist nach aktuellem Planungsstand nicht bekannt.

Relevante

Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme durch Lagerflächen, Baustellen-einrichtungsflächen, Baufahrzeuge und Baumaterial
- Bodeneingriffe in Form von Bodenabtrag, -auftrag und Verdichtung durch das Befahren mit Baumaschinen
- Störungen durch Licht-, Schall- und Luftschadstoffemissionen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.) sowie Erschütterungen
- Ggf. Rodung der Feldhecke

Anlagenbedingte

- Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen in der Feldhecke

Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen im Offenland und an den Böschungsstrukturen
- zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, dadurch dauerhafte Störung der natürlichen Bodenfunktionen

*Betriebsbedingte
Wirkfaktoren*

- Licht-, Schall- und Luftschadstoffemissionen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.)
- Menschliche Anwesenheit
- Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes durch Bodenmodellierung (Hanglage)

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und
anpassungsfähige
Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten

keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante
Vogelarten

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Langackern und ist abgesehen von der landwirtschaftlichen Nutzung und gelegentlichen Freizeitnutzern (Wanderer, Hundehalter) frei von Störungen. Der Wechsel aus Offenland- und Gehölzstrukturen setzt sich Richtung Westen weitläufig fort. Das Mischungsverhältnis aus Feldhecke und Wiese bilden geeignete Strukturen für planungsrelevante Vogelarten der Gehölzrandbereiche, wie z.B. die Goldammer (*Emberiza citrinella*) Grauschnäpper (*Muscicapa striata*).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung Gehölzrand-bewohnender Arten innerhalb der Brutsaison von April bis Juli durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere (aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Aufgrund des Fehlens einer ausgeprägten Strauchschicht in der Feldhecke kann ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehung vom 03.03.2020 zeigten sich bei den Bäumen im Plangebiet keine Habitatstrukturen wie Rindenspalten, Höhlen und Morschungen, die ein Potenzial für Fledermausquartiere aufweisen könnten. Das Gehölz wird jedoch sehr wahrscheinlich eine Funktion als Leitstruktur für Jagd- und Transferflüge erfüllen. In Zusammenhang mit dem Grünland kann die Fläche selbst auch ein Jagdgebiet darstellen.

Die Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang bleibt trotz des Verlusts der Fläche und des Gehölzes bestehen, da nach gutachterlicher Einschätzung in der direkten Umgebung ausreichend Strukturen als Jagdhabitat und Leitstruktur vorhanden sind.

Um Beeinträchtigungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse durch eine mögliche Gehölzrodung und Bauarbeiten zu verhindern, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

V2: Die Rodung von Bäumen und Sträuchern darf aufgrund der (möglichen) Habitatnutzung durch Fledermäuse (Jagd- und Transferflüge) nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober erfolgen.

→ Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann durch die Umsetzung von

Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Die Habitatstrukturen im Plangebiet (sonnenexponierte Böschung, Ruderalflächen, offene Bodenstellen, Mäusegänge) lassen ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ohne weiteres ausschließen. Gemäß Blanke 2010 ist ein Vorkommen bis zu 1000 m über NN möglich. Schlingnattern (*Coronella austriaca*) wärmen sich vorzugsweise über den Kontakt zu erwärmten Substrat wie Steine oder Holz auf, statt im direkten Sonnenlicht. Aufgrund des Fehlens solcher Aufwärmöglichkeiten kann ein Vorkommen der Schlingnatter im Plangebiet ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Bestandserfassung der Zauneidechse im Aktivitätszeitraum zwischen April und September erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Im Plangebiet kommt unter anderem eine FFH-Mähwiese vor. Bei der Ortsbegehung am 03.03.2020 konnte noch der Brachezustand der Wiese vom letzten Jahr begutachtet werden. Aufgrund des Fehlens von obligatorischen Nahrungspflanzen wie Ampfer (Großer Feuerfalter, *Lycaena dispar*) und Wiesenknopf (Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, *Maculinea nausithous*) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen im restlichen Plangebiet kann aufgrund der Habitatausstattung (intensiv genutztes Grünland) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumanprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Fazit

Die Relevanzprüfung ergab nach der Beurteilung der vorhandenen Biotopstrukturen einen vertieften Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Vögel und Reptilien.

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung

gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren. Das vorliegende Dokument wird nach Abschluss der ergänzenden Untersuchungen entsprechend ergänzt.

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, erweiterte Neuauflage.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

SÜDBECK P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann,

sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

*Bewertung des
Erhaltungszustandes*

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Abb. 2: Blick Richtung Norden auf das FIST. 96. Entlang der östlichen Gebietsgrenze verläuft ein beleuchteter Spazierweg.



Abb. 3: Teilbereich der FFH-Mähwiese auf dem FISt. 96



Abb. 4: Übergang FFH-Mähwiese und Intensivgrünland. Im Hintergrund die Feldhecke, ein gesetzlich geschütztes Biotop.



Abb. 5: Blick Richtung Süden auf Bühlhofweg und FISt. 97 (links des Weges).



Abb. 6: Blick Richtung Norden auf Böschung mit Feldhecke (gesetzlich geschütztes Biotop).



Abb. 7: Ginstergebüsch und trockene Ruderalvegetation auf der Böschung angrenzend an die Feldhecke.



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		07.04.2020
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage Nr.		15/2020

Beratungsvorlage zu TOP 3

Neubau eines Hotels mit 184 Betten (83 Zimmer), Großgarage mit 131 Stellplätzen, Versammlungsstätte, Restaurant, Wellnessbereich mit Schwimmbecken, Außensaunagebäude mit Liegepavillon,

Veränderte Ausführung: Unterkellerung und Verlängerung Schwimmbecken, Verkleinerung TG, Entfall von 4-TG-Stellplätzen, Änderung Verbindungsgang, div. Umbauten

Luisenhöhestr. 14, F1St.Nrn. 135, 135/1, 155

I. Allgemeine Bemerkungen

Für den Neubau des bereits genehmigten Gesundheitsresorts wurden verschiedene Umplanungen, hauptsächlich im Gebäudeinneren, vorgenommen.

Im Äußeren, und damit bauantragspflichtig, ist eine Verschiebung um wenige Meter im Bereich der Tiefgaragenabfahrt geplant (rot-gelbe Schraffur im Plan „F3 Flächen Tiefgaragenabfahrt“). Diese Änderung wird mit einer deutlich verbesserten Straßeneinsicht und damit größerer Verkehrssicherheit begründet.

Durch die Verschiebung wird teilweise die im Bebauungsplan festgesetzte „F3-Fläche“ tangiert. Diese sieht eine Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vor. Die vorgesehenen Feldheckenteile werden durch die Änderung verschoben.

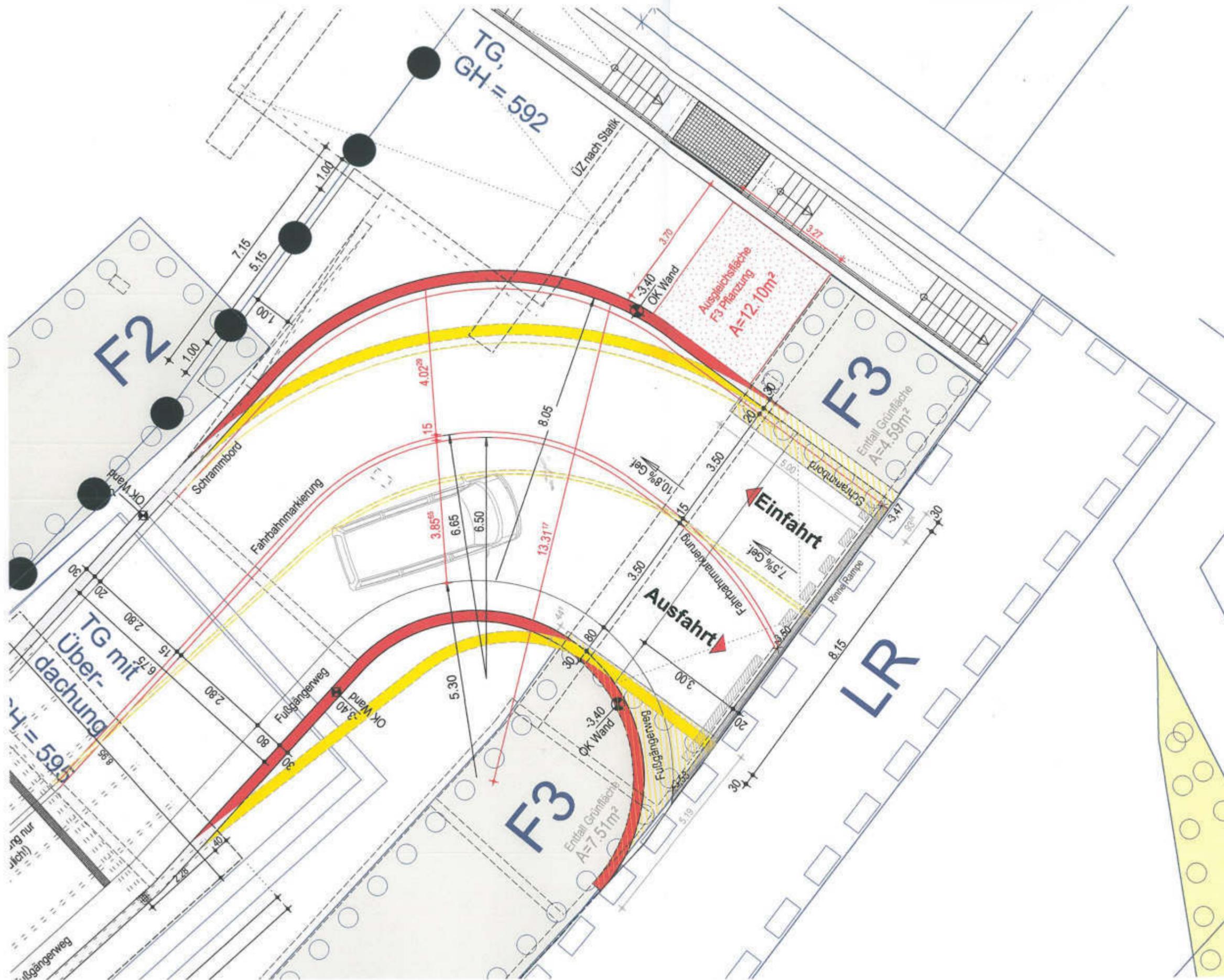
Der Bebauungsplan sieht hier geringfügige Abweichungen in begründeten Fällen vor. Eine Befreiung von der Festsetzung ist jedoch notwendig.

Außerdem ist Richtung Süden ein zusätzlicher Notausgang (2. Rettungsweg) erforderlich. Aufgrund der Topographie ist dafür eine Außentreppe mit Absturzsicherungen bzw. Stützmauern notwendig. Die gesamte Treppenanlage liegt außerhalb des Baufensters. Somit wird auch hier eine Befreiung beantragt.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 31 und § 36 BauGB das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen im Zusammenhang mit der geänderten

Ausführung zum Bauantrag auf Neubau eines Hotels, Luisenhöhestr. 14, FlSt.Nrn.
135, 135/1, 155



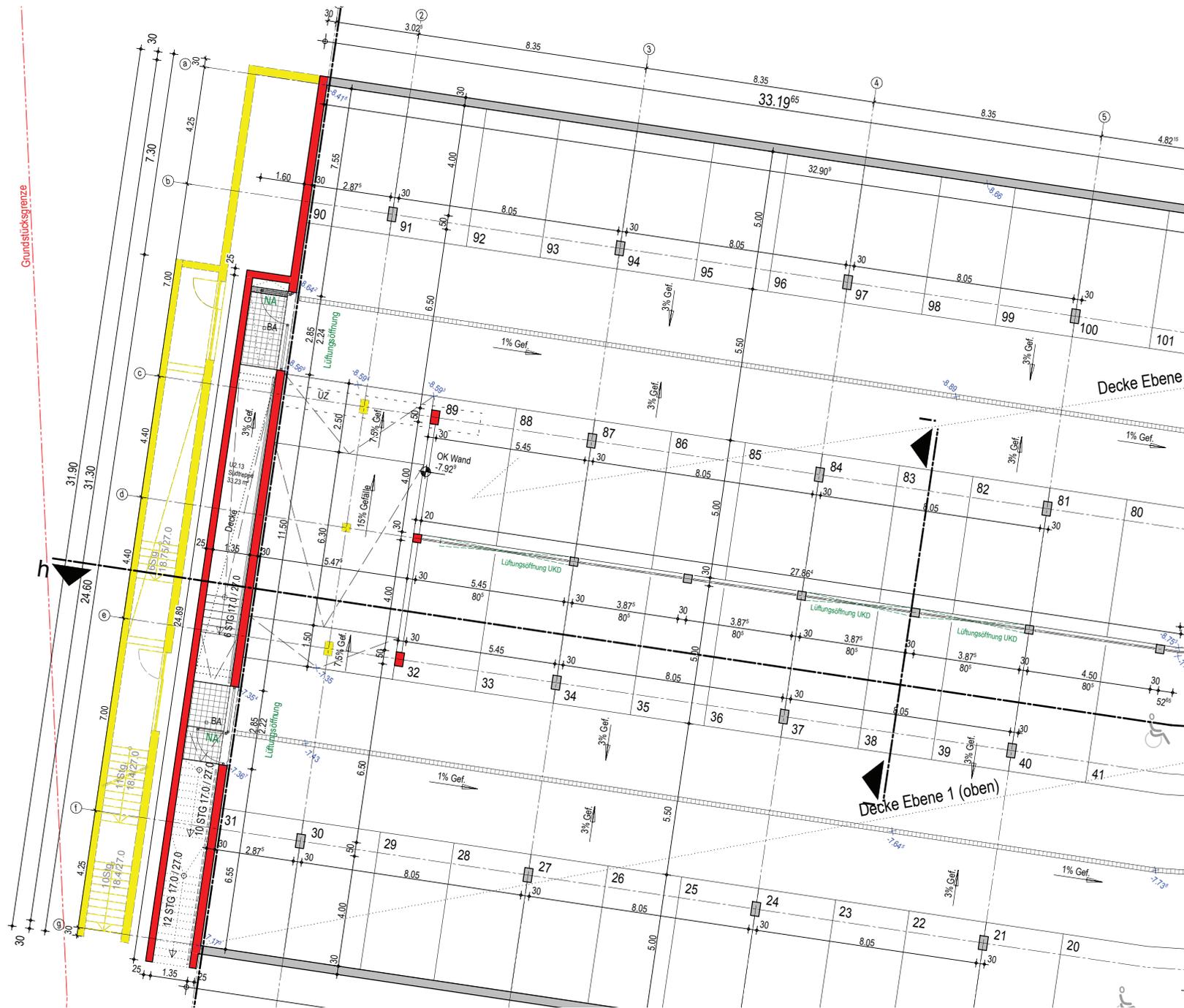
F3 FLÄCHENAUSGLEICH BEREICH TIEFGARAGENABFAHRT

BAUHERR

ARCHITEKT

28.01.2020

F3 FLÄ

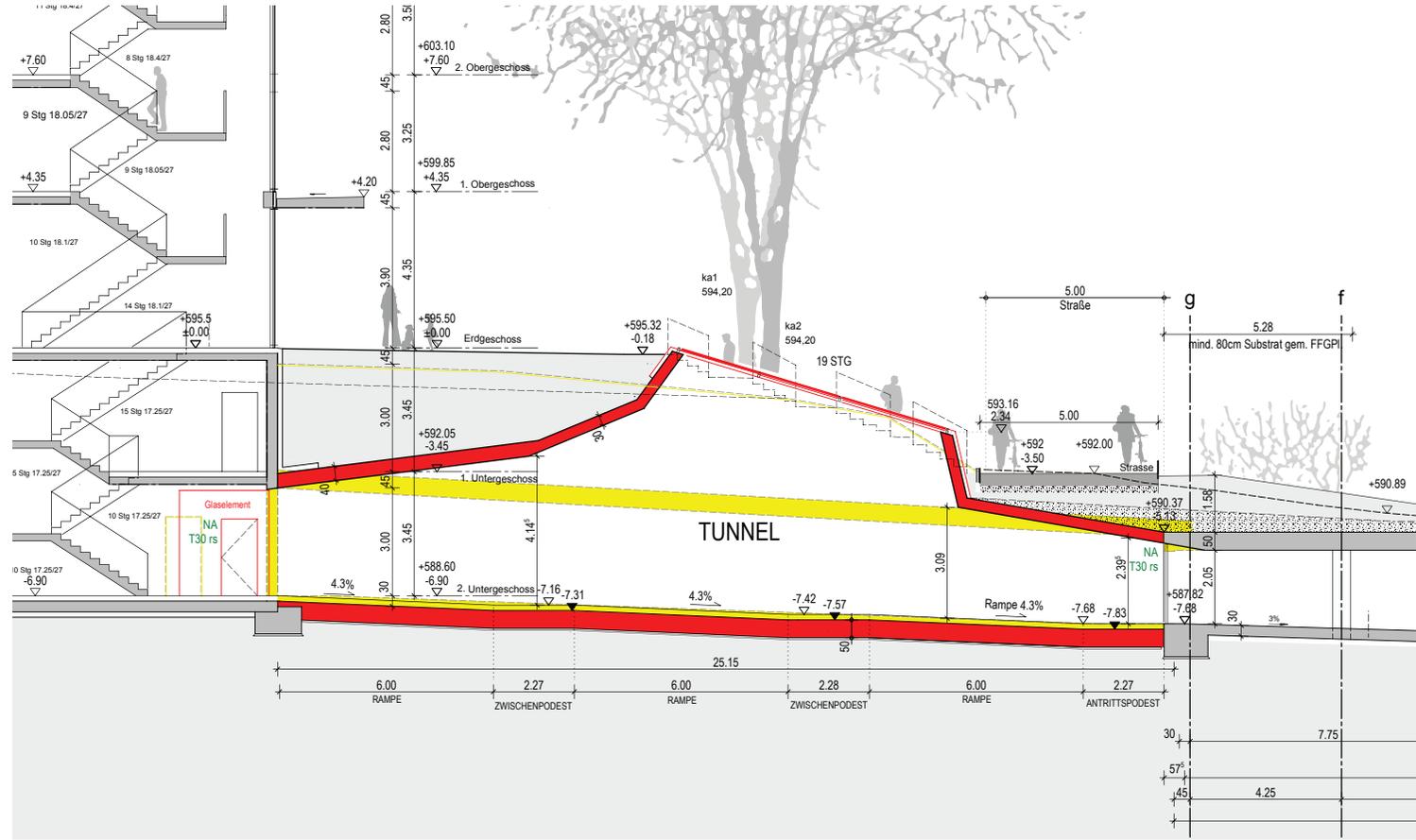
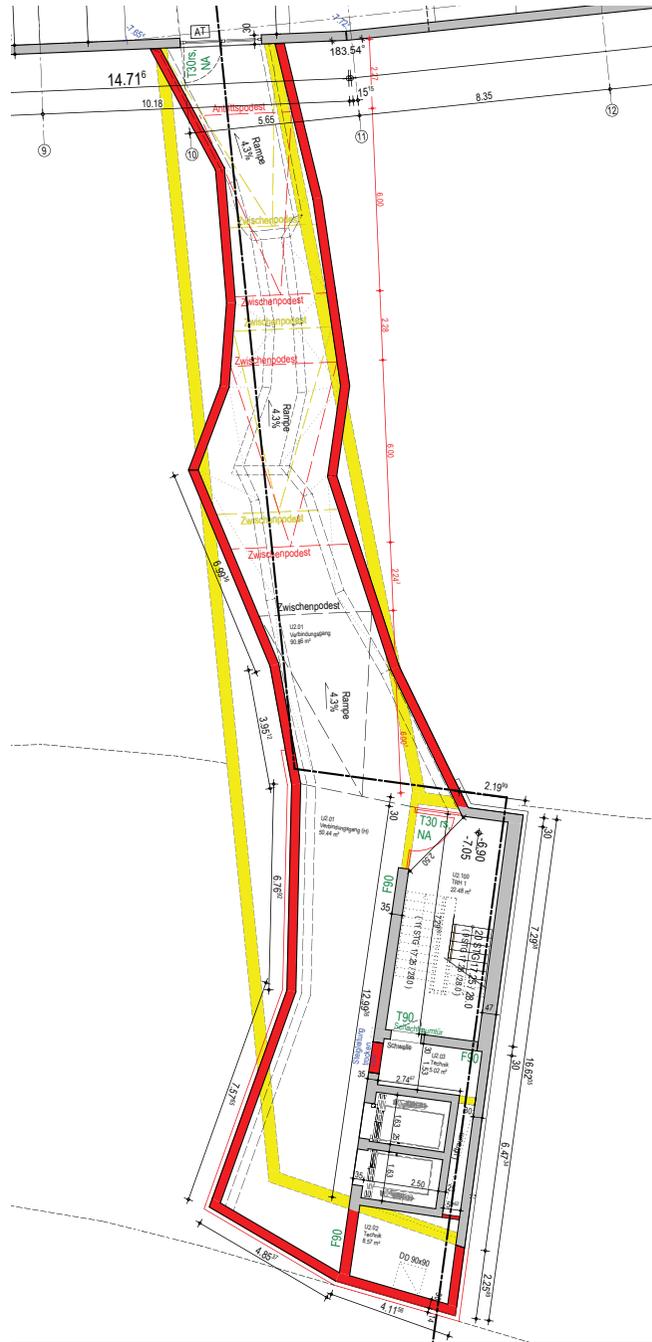


wesentliche Änderungen:
Grundriss Tiefgarage

* **Außentreppe Süd**
- Verkleinerung der Tiefgarage

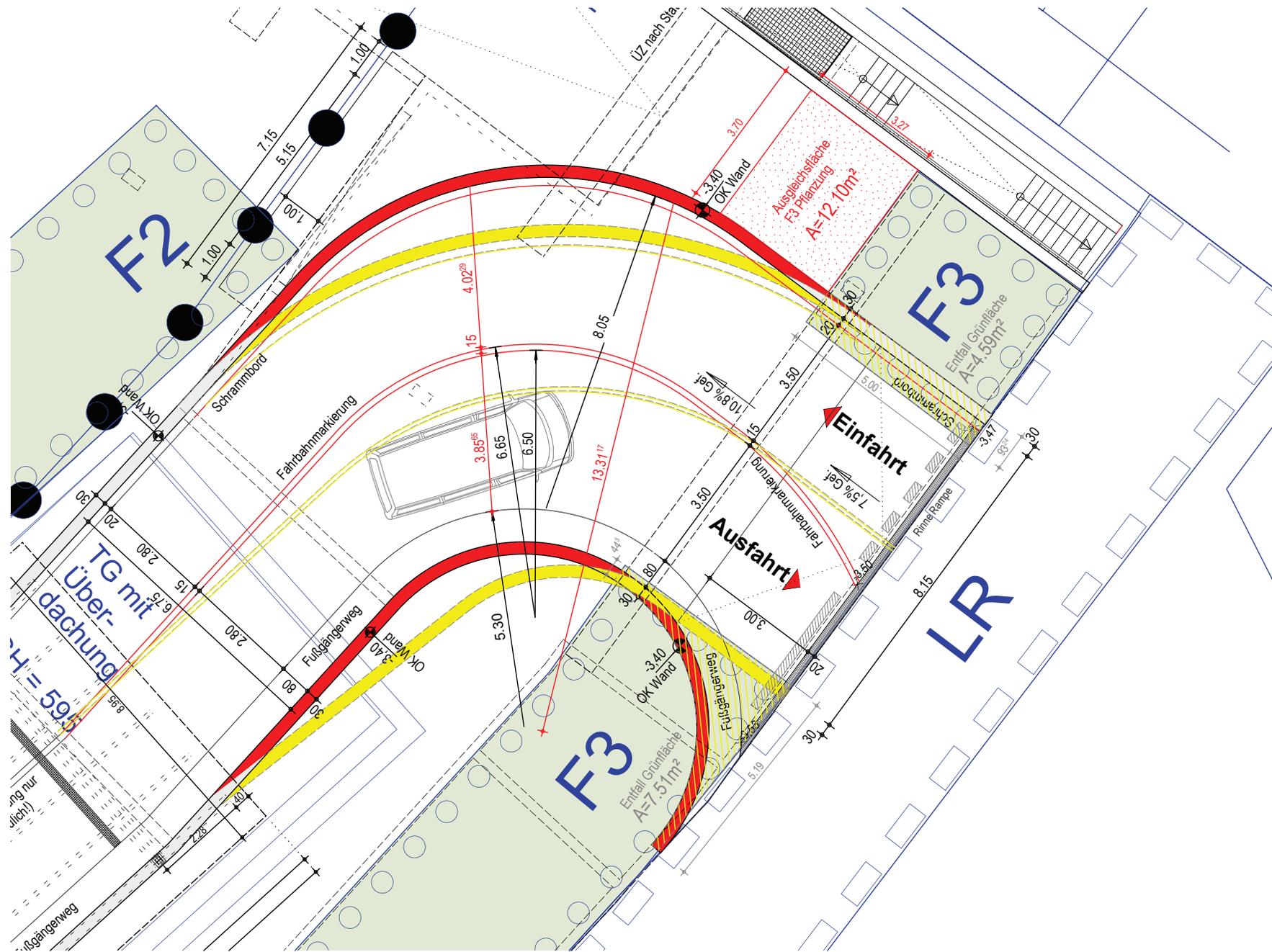
* Verbindungsgang / Tunnel
- neue Geometrie

* Rampe
- Rampenaufweitung für
bessere Straßeneinsicht
- Wendekreis



wesentliche Änderungen:
Grundriss Tiefgarage

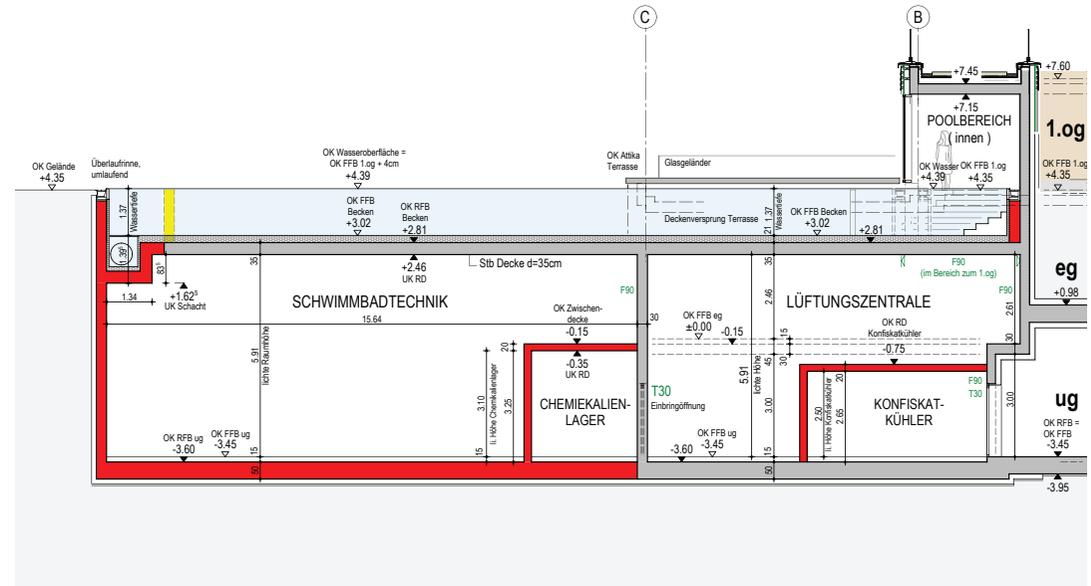
- * Außentreppe Süd
- Verkleinerung der Tiefgarage
- * **Verbindungsgang / Tunnel**
- neue Geometrie
- * Rampe
- Rampenaufweitung für bessere Straßeneinsicht
- Wendekreis



wesentliche Änderungen:
Grundriss Tiefgarage

- * Außentreppe Süd
- Verkleinerung der Tiefgarage
- * Verbindungsgang / Tunnel
- neue Geometrie
- * **Rampe**
- **Rampenaufweitung für bessere Straßeneinsicht**
- **Wendekreis**

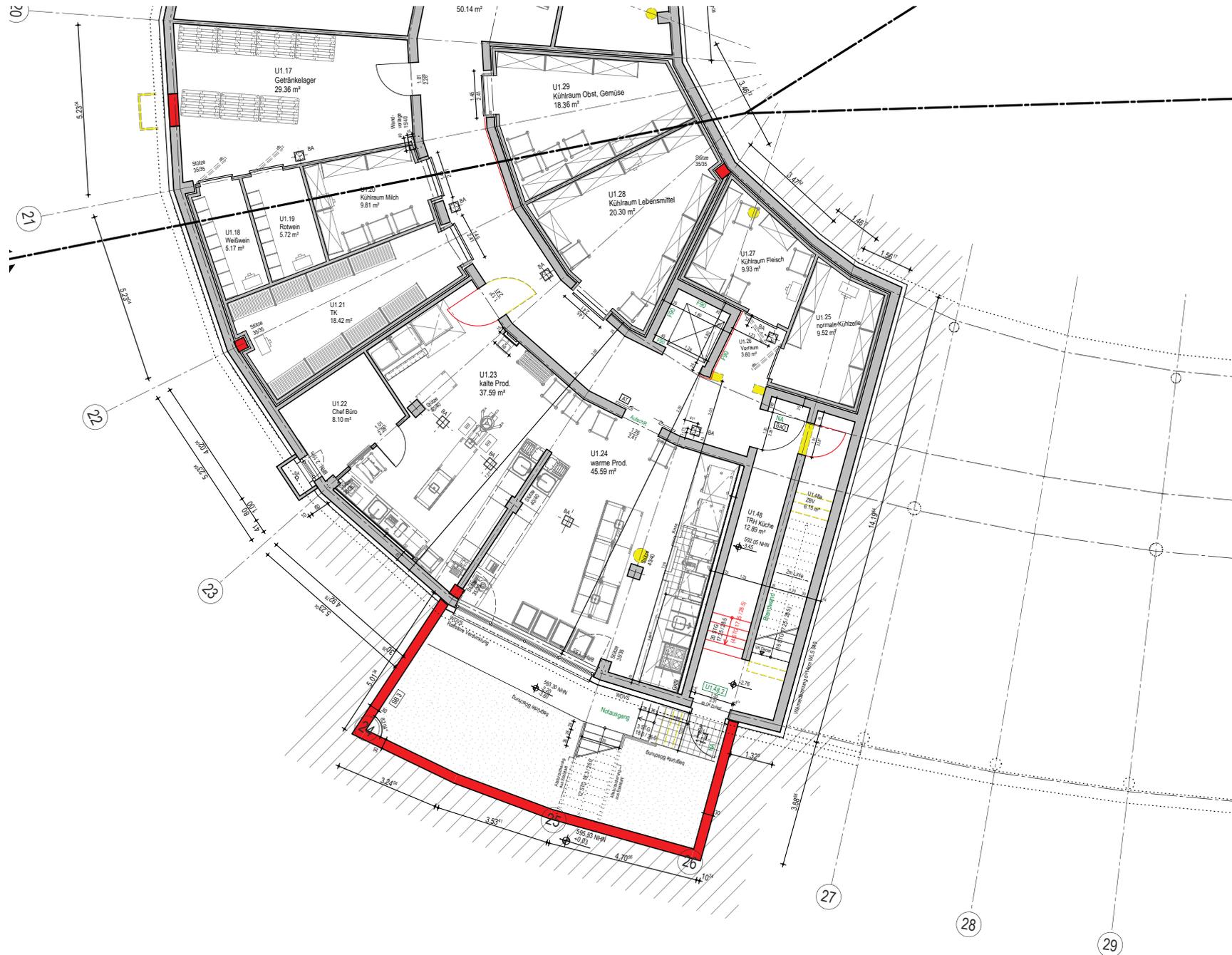
F3 FLÄCHENAUSGLEICH BEREICH TIEFGARAGENABFAHRT



schnitt s - pool / technik M 1/100

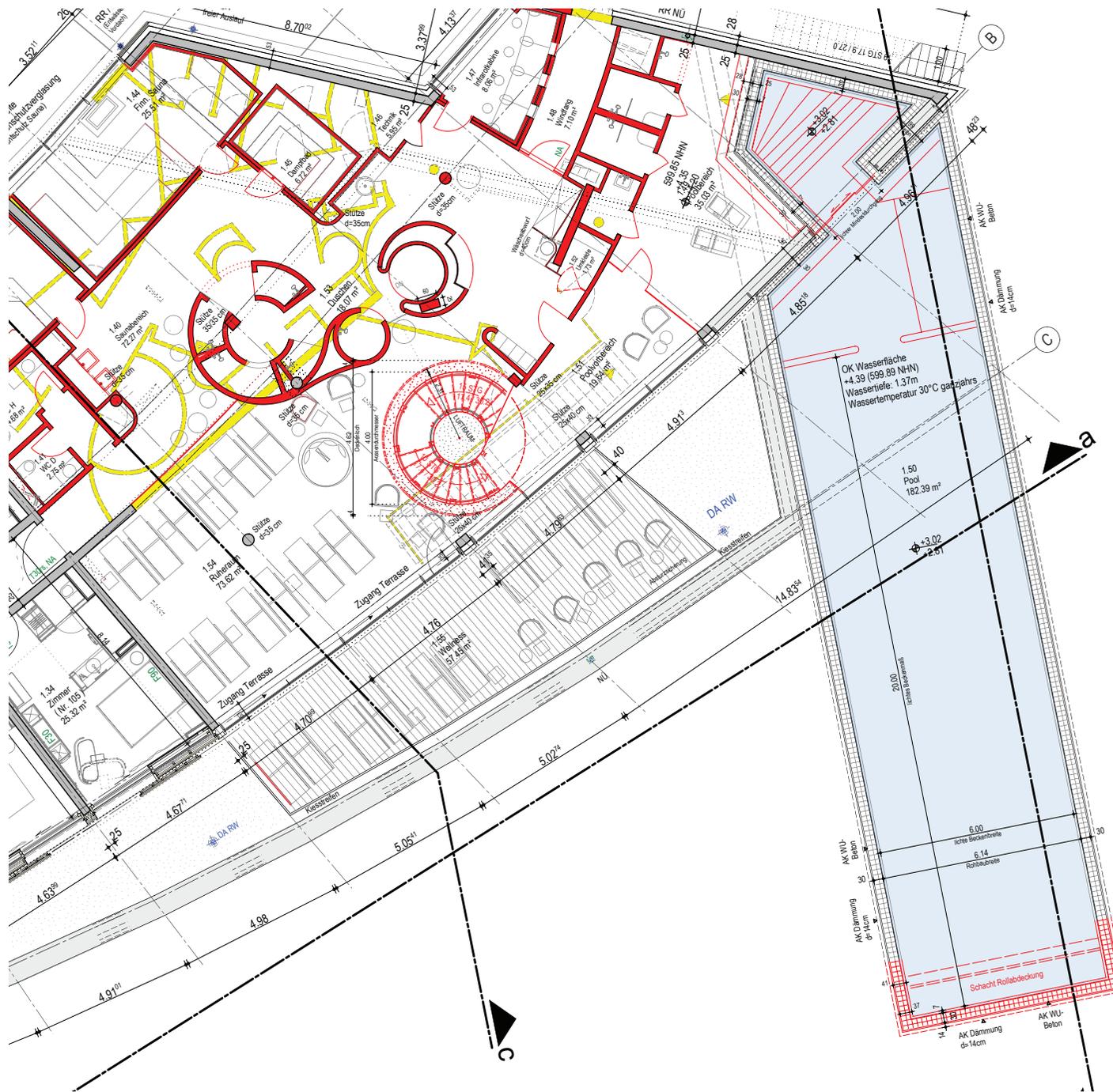
wesentliche Änderungen:
Grundriss Untergeschoss

- * **Unterkellerung Schwimmbad - Aufstellfläche Pooltechnik**
- * **neuer Raum Konfiskatkühler - Aufstellfläche Entsorgung**
- * **Schachtbauwerk NA Küche - Sicherung gegen drückendes Wasser**



wesentliche Änderungen:
Grundriss Untergeschoss

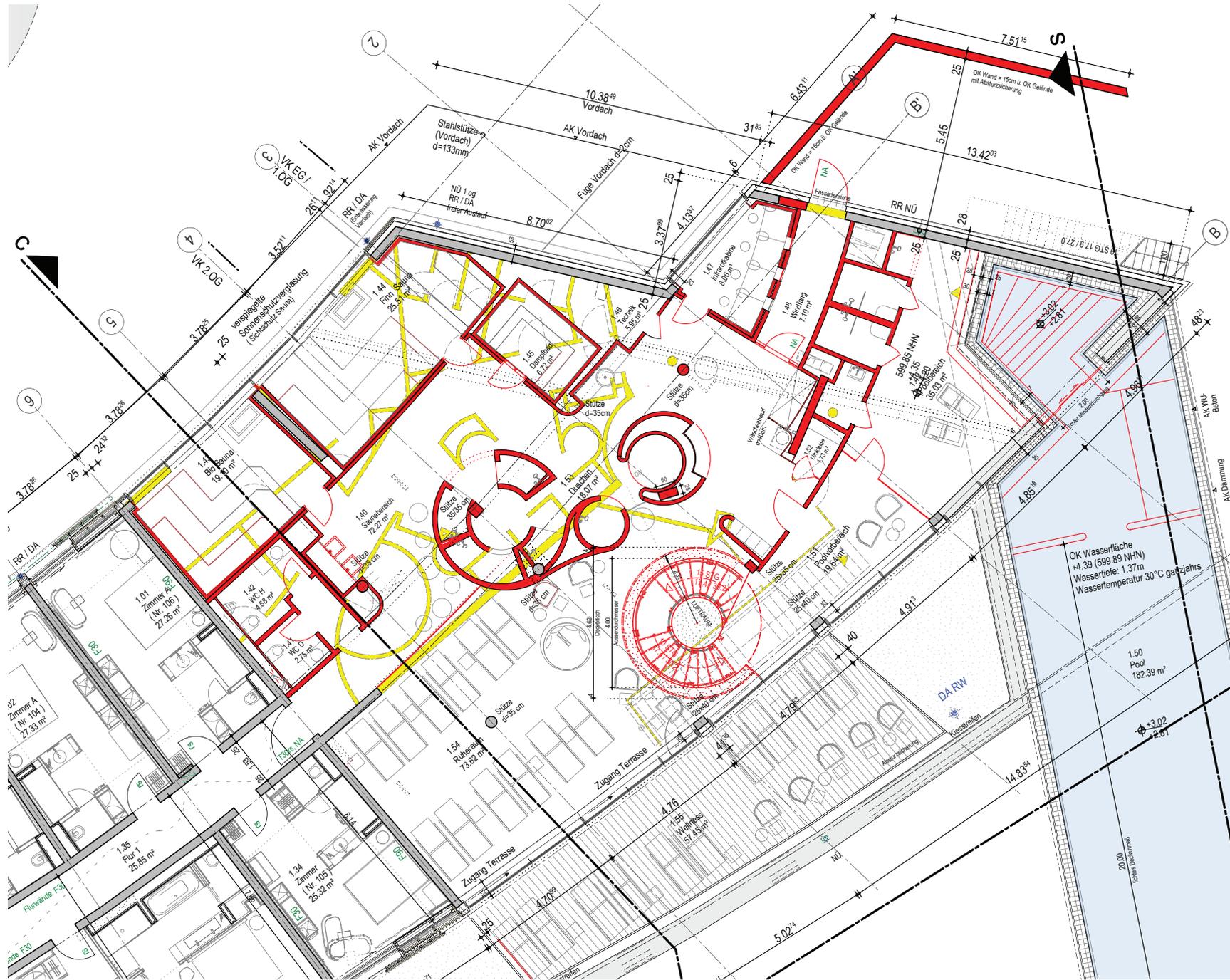
- * Unterkellerung Schwimmbad
- Aufstellfläche Pooltechnik
- * neuer Raum Konfiskatkühler
- Aufstellfläche Entsorgung
- * **Schachtbauwerk NA Küche
- Sicherung gegen
drückendes Wasser**



wesentliche Änderungen:
Grundriss 1.Obergeschoss

* **Vergrößerung Pool**
aufgrund Schwallbrause
und Sprudelliegen

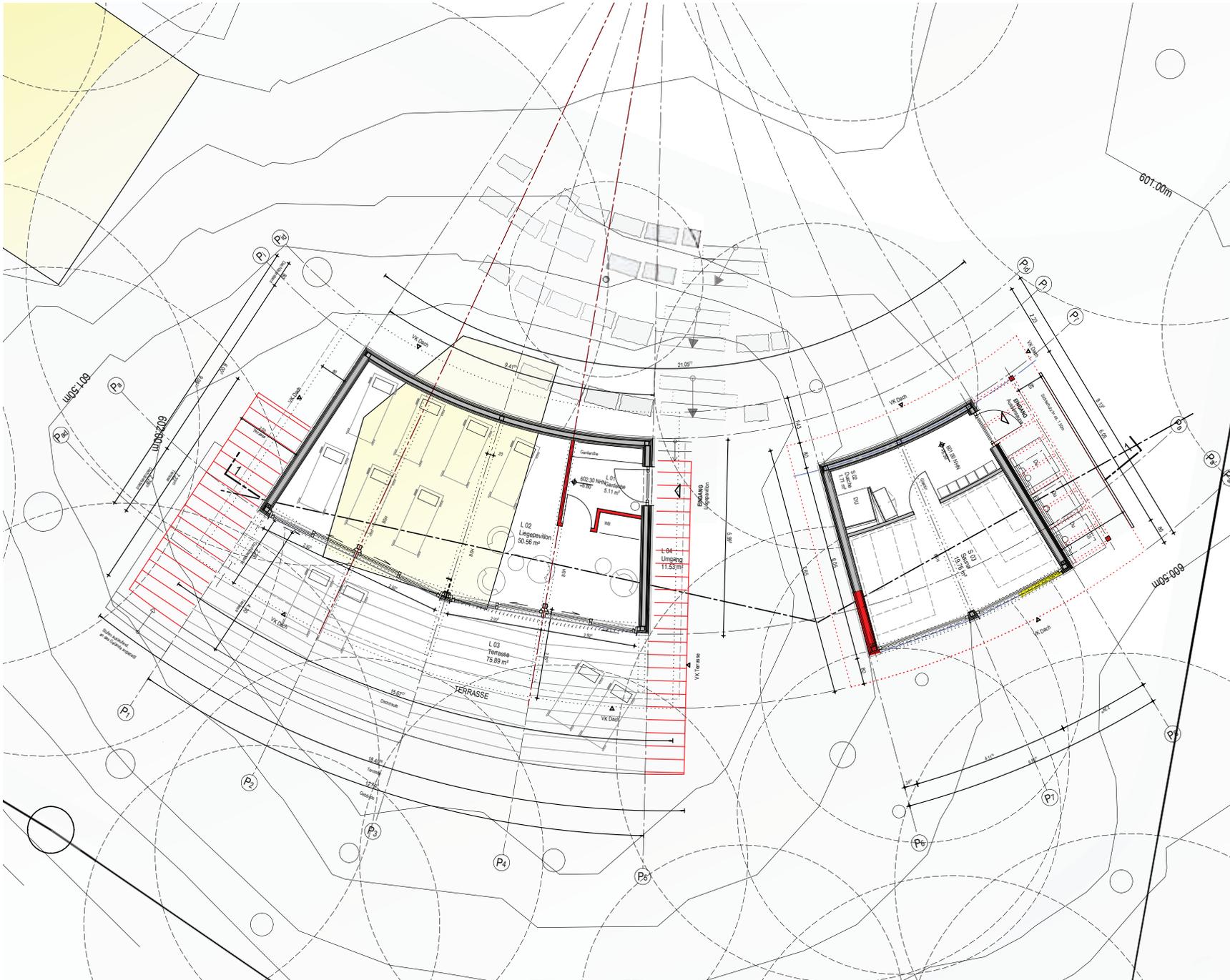
* Grundrissanpassung
Wellness



wesentliche Änderungen:
Grundriss 1.Obergeschoss

* Vergrößerung Pool
aufgrund Schwallbrause
und Sprudelliegen

* **Grundrissanpassung
Wellness**



wesentliche Änderungen:
Grundriss
Liegepavillon / Sauna

* **Vergrößerung Terrassen**

* **Dachüberstände**

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		07.04.2020
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		BM Dr. Benjamin Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		16/2020

Beratungsvorlage zu TOP 4

Verwendung von Kompensationszahlungen für die Eingriffe durch den Hochwasserdamm Bohrer

- **Beschluss über die Nichtstellung eines Projektantrags bei der Stiftung Naturschutzfonds**
- **Vorstellung eines Ersatzprojekts durch den Landschaftserhaltungsverband LEV**

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 05.02.2020 teilte das Regierungspräsidium Freiburg mit, dass aufgrund der Eingriffe in die Natur durch den Hochwasserdamm im Bohreratal Kompensationszahlungen in Höhe von 157.707 € zur Verfügung stünden. Über eine Antragsstellung sei bis 30.03.2020 zu befinden. Der Bürgermeister hat unterdessen eine Fristverlängerung bis 09.04.2020 erwirkt.

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde, Ref. 56, dem Biosphärengebiet und dem LEV verschiedene Möglichkeiten zur Realisierung von Maßnahmen im Rahmen der möglichen Ersatzzahlungen der Stiftung Naturschutzfonds für einen Antrag geprüft. Dabei zeigte sich, dass die Aufwertungspotentiale auf gemeindeeigenen Flächen bis auf die nun vorgeschlagene Maßnahme zu gering sind oder Privatflächen für eine großräumige Änderung der Nutzung oder Biotopanlage nicht zur Verfügung stehen.

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst.-Nr. 38 wurde von BM Dr. Bröcker die Neuanlage eines Streuobstbestandes vorgeschlagen. Die Fläche ist dafür sehr geeignet und kann so aufgewertet werden. Der Revierförster Johannes Wiesler befürwortet die Maßnahme ebenfalls.

Nach Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Horben wird vorgeschlagen, die Aufwertung der Wiese zu einer Streuobstwiese über die Landschaftspflegeleitlinie (LPR) zu fördern. Die Maßnahme ist zu klein für einen Antrag zu den Ersatzzahlungen der Stiftung Naturschutzfonds und würde in keinem Verhältnis zum bürokratischen Aufwand stehen. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde unterstützt die Vorgehensweise, der LEV würde die Projektbegleitung für die Gemeinde Horben als Mitgliedsgemeinde kostenfrei durchführen. Die Finanzierung der Maßnahme kann voraussichtlich als Direktauftrag realisiert werden und wird so zu 100 % als Direktmaßnahme finanziert. Die Folgepflege bezüglich der Wiesenmähd ist über einen LPR-Vertrag mit dem pachtenden Landwirt möglich. Die Pflege der Bäume kann über aktive Bürgerinnen und Bürger erfolgen, die beispielsweise eine Baumpatenschaft übernehmen können. Alternativ kann die Pflege auch vom Bauhof übernommen werden, hierfür gibt es ebenfalls Fördermöglichkeiten über das Regierungspräsidium.

Die Gemeinde Horben würde so auf die Realisierung von Maßnahmen über einen Antrag für die Stiftung Naturschutzfonds verzichten.

Damit würden die Finanzmittel für weitere Maßnahmen im Landkreis, vorrangig Moo-raufwertungen, Aufwertung von Borstgrasrasen und die Aufwertung von Talgängen eingesetzt werden. Der LEV wird dafür in Abstimmung mit der Höheren Naturschutz-behörde einen Antrag vorbereiten.

II. Beschreibung des Streuobstwiesen-Projekts der Gemeinde Horben

- Neuanlage, Pflanzung und Pflege eines Streuobstbestandes auf Flst. 38. Es handelt sich um eine gemeindeeigene Fläche, die nicht als FFH-Wiese erfasst ist und im LSG in Ortsrandlage liegt. Pflanzung von 18 hochstämmigen Obst-bäumen regionaler Sorten, Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Pflege und Bewirtschaftung.
- Naturschutzfachlicher Mehrwert: Die Maßnahme dient der Aufwertung der Struktur. Es werden zusätzlich Nisthilfen für Höhlenbrüter angebracht, so dass die Wiese in Kombination mit den Streuobstbäumen eine Lebensstätte für charakteristische Arten sein wird.
- Eine Bebauung dieser Wiese ist langfristig nicht geplant, sodass Entwick-lungsflächen nicht wegfallen.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Durch den Projektantrag entstehen keine unmittelbaren Kosten, da die Herstellungskosten von ca. 6500 € voll von der LPR gefördert werden.

Lediglich ein geringfügiger Mehraufwand bei der Folgepflege ist zu erwarten, falls dies durch den Bauhof erfolgen muss.

III. Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Horben verzichtet auf die Stellung eines Projektantrags bei der Stiftung Naturschutzfonds.
2. Die Gemeinde Horben stellt zu dem vorgestellten Projekt „Streuobstwiese auf Flurstück 38“ einen Projektantrag nach der Landschaftspflegerichtlinie. Das als voll finanzierter Auftrag geplante Projekt wird durch den LEV in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde vorbereitet und begleitet.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 07. April 2020

Nr. 4/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.06 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller, Benjamin Kindle, Alexander Rees, Boas Roth, Thomas Wießler

Schriftführer: Egbert Bopp

Gäste: Frank Dinger (Prokurist, badenovaKonzept)
Mario Götz (Kfm. Projektleiter badenovaKonzept)
Philipp Reinders (fsp Stadtplanung)
Reinhold Treiber (Geschäftsführer Landschaftserhaltungsverband)
Johannes Wiesler (Revierförster)

Presse: Jannik Jürgens (Badische Zeitung)

Zuhörer: 4

Es fehlt entschuldigt: Henning Volle

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 30.03.2020, vom Bauhof am 30.03.2020 ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 03.04.2020 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 10 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben, das Protokoll aus der Sitzung März wird genehmigt.

Als Urkundspersonen werden GR Berger und GR Kindle von der Verwaltung bestimmt.

GRin Kurz stellt gem. § 21 Abs. 3 e) den Geschäftsordnungsantrag, die Tagesordnungspunkte 1, 2, und 4 zu vertagen. Als Begründung gibt GRin Kurz an, dass die genannten Tagesordnungspunkte nicht transparent dargestellt worden wären, es keine Dringlichkeit gäbe und diese auch nicht beschlussreif wären.

Der Bürgermeister gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Sodann wurde der Antrag mit nachfolgendem Ergebnis abgelehnt.

1 Ja-Stimme(n), 8 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und nachstehendes beschlossen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 07. April 2020

Nr. 4/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.06 Uhr



TOP 1: Bebauungsplan Langackern 2 – Beauftragung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags und eines Erschließungsvertrags – Beratung und Beschluss –

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts stellt Herr Dinger (Prokurist, badenovaKonzept) anhand einer Präsentation die Firma badenovaKonzept als auch die Aufgaben, die die Firma im Auftrag der Gemeinde Horben ausführt, vor. Bei Beauftragung der Firma badenovaKonzept werden zwei Verträge geschlossen:

- a. **Städtebaulicher Vertrag** (darin geregelt sind)
 - Beauftragung
 - Vertragsgebiet
 - Leistungen
 - Finanzierung
 - Vermarktung
- b. **Erschließungsvertrag** (darin geregelt sind)
 - Erschließungsanlagen
 - Kanalisation
 - Wasserversorgung
 - Versorgungskonzepte
 - Straßenbau
 - Beleuchtung
 - Grünanlagen
 - „äußere Erschließung“
 - Infrastruktur Breitband
 - Ausgleichsmaßnahmen

badenovaKonzept (Erschließungsträger) wird unter Leitung der Gemeinde die Entwicklung und Erschließung des Baugebiets „Langackern II“ übernehmen. Die Leistungen der badenovaKONZEPT erstrecken sich insbesondere auf:

- Eine Grundlagenermittlung mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Vertragswesen
- Projektsteuerung Bauleitplanung
- Projektsteuerung Ausschreibung der Erschließungsarbeiten/ Durchführung der Erschließung und der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen
- Finanzierung der Entwicklungs- und Erschließungskosten außerhalb des kommunalen Haushalts und wirtschaftliche Betreuung
- Vermarktung der erschlossenen Bauplätze in Anlehnung an die entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Kommune

Herr Dinger sowie Bürgermeister Dr. Bröcker stellen fest, dass mit der Beauftragung noch keinerlei Festlegungen hinsichtlich des tatsächlichen Umfangs und der Gestaltung des späteren Baugebietes getroffen werden. Über die gesamte Verfahrensdauer bleibt der Gemeinderat Herr des Verfahrens, alle Entscheidungen müssen vom Gremium getroffen und die Bürgerschaft kann miteinbezogen werden. Ebenso bestätigt Herr Dinger, dass seitens der Gemeinde Horben die Verträge zu jedem Zeitpunkt gekündigt werden, können und die bis dahin erbrachten Leistungen abgerechnet werden.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 07. April 2020

Nr. 4/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.06 Uhr



Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche. Eine entsprechende Klausel wird, wenn nicht bereits vorhanden, in die Verträge (städtebaulicher Vertrag & Erschließungsvertrag) aufgenommen. Bürgermeister Dr. Bröcker merkt an, dass zu gegebener Zeit auch eine oder mehrere Bürgerinformationsveranstaltungen zu diesem Thema stattfinden werden. Auch wird die Gemeinde auf Ihrer Homepage fortlaufend über den Sachstand in einer eigenen Rubrik berichten.

Nach der ausführlichen Diskussion wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Wortmeldungen

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GR Kindle, GRin Kurz, GR Rees, GR Roth, GR Wießler

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung der badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG gemäß dem Honorarangebot Nr. 2003 vom 13. Februar 2020 mit der gemeinsamen Entwicklung und Erschließung des Baugebiets „Langackern II“ in Horben.

8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 2 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 07. April 2020

Nr. 4/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.06 Uhr



**TOP 2: Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental – Beauftragung des Vertreters in der
Verbandsversammlung, Empfehlung an die VG Hexental
– Beratung und Beschluss –**

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts durch Herrn Reinders (fsp Stadtplanung) wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GR Kindle, GRin Kurz

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben empfiehlt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental für die Bereiche „Langackern“ (H0 4) und Grundstück Flst. Nr. 189 (H0 5) die Aufstellung für die 5. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 (1) BauGB zu beschließen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Horben billigt die Änderungsentwürfe und empfiehlt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental für die Bereiche „Langackern“ (H0 4) und das Grundstück Flst. Nr. 189 (H0 5) die frühzeitige Beteiligung mit Umweltprüfung (Scoping) gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchzuführen.

8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 2 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 07. April 2020

Nr. 4/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.06 Uhr



TOP 3: Bauvorhaben Luisenhöhe, Veränderte Ausführung
– Beratung und Beschluss über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB –

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts wird aus dem Gemeinderat angefragt, ob das Dach des Verbindungsganges mit einer Glasplatte versehen wird und ob es sich bei den wegfallenden Kfz-Stellplätzen um die für die Öffentlichkeit vorgesehenen Kfz-Stellplätze handelt. Beide Fragen kann von der Verwaltung nicht beantwortet werden, so dass man hierzu beim Architektenbüro nochmals nachfragen wird. Danach wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Wortmeldungen

GR Berger, GR Kindle, GR Roth

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 31 und § 36 BauGB das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen im Zusammenhang mit der geänderten Ausführung zum Bauantrag auf Neubau eines Hotels, Luisenhöhestr. 14, FlSt.Nrn. 135, 135/1, 155.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 07. April 2020

Nr. 4/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.06 Uhr



**TOP 4: Verwendung von Kompensationszahlungen für die Eingriffe durch den Hochwasserdamm Bohrer
– Beratung und Beschluss über Projektanträge –**

Auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen.

- a. Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhaltes wird, aufgrund der recht kurzen Entscheidungsfrist des Regierungspräsidiums, vereinbart, dass bis 20.04.2020 nochmals versucht werden soll, mögliche Flächen in Horben ausfindig zu machen, um die Aufwertung in Horben durchzuführen. In Abstimmung mit Revierförster Wiesler und Herrn Treiber vom Landschaftserhaltungsverband (LEV) werden daher die Gemeinderäte nochmals die Bürgerschaft informieren und die Möglichkeit eines Projekts in Erfahrung bringen.

Der Gemeinderat fasst nachfolgenden Beschluss:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und verzichtet auf die Stellung eines Projektantrags bei der Stiftung Naturschutzfonds, sofern sich nicht bis zum 20.04.2020 noch die Möglichkeit ergibt, einen Projektantrag zu stellen. Die Mitglieder des Gemeinderats berichten der Verwaltung, sofern sie Kenntnis von Projektmöglichkeiten erhalten. Die Verwaltung wird fortlaufend bis 20.04.2020 über den Sachstand informieren und sodann die Entscheidung den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten erneut zur Kenntnis geben.

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

- b. Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhaltes wird, wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

Wortmeldungen

GR Berger, GR Buttenmüller, GR Kindle, GRin Kurz, GR Rees, GR Roth, GR Wießler

Beschluss 2:

Die Gemeinde Horben stellt zu dem vorgestellten Projekt „Streuobstwiese auf Flurstück 38“ einen Projektantrag nach der Landschaftspflegeleitlinie. Das als voll finanzierter Auftrag geplante Projekt wird durch den LEV in Abstimmung der Unteren Naturschutzbehörde vorbereitet und begleitet

8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 2 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 07. April 2020

Nr. 4/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.06 Uhr

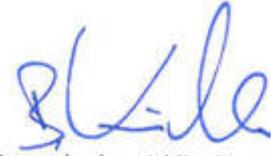


Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Sitzung.


Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister


Egbert Bopp
Protokollführer


Gemeinderat Berger


Gemeinderat Kindle

